Bild
750

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Wäysenhauses zu Glaucha vor Halle

Zum Dienst derer die Nachfrage zu thun pflegen

herausgegeben von den Directoribus der gesammten Anstalten

[hand]

Jo. Anastas. Freylinghausen
Past. Vlric. & Gymnas. Scholarch.
und
Gotthilf August Francken
S. Theol. Prof. Ord. Inspect. im Saal-creise und Pred. zur L. Frauen.

HALLE,
In Verlegung des Wäysenhauses, MDCCXXXVI.

1969.1654

Stadtbibliothek Augsburg

Inhalt
des gantzen Berichts.

Cap. I. Von dem Anfang, Fortgang und Wachsthum der Lateinischen Schule des Wäysenhauses pag. 1.

II. Von den Vorgesetzten derselben 8

III. Von den Scholaren 19

IV. Von der gantzen gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule 35

V. Von der Art der Erziehung, Disciplin und äussern Verpflegung der Scholaren 56

Cap. VI. Von den benöthigten Kosten, wie auch den Beneficiis, welche man die dürftigen Scholaren geniessen lässet pag. 67

Einige nöthige Erinnerungen an die werthesten Eltern und Angehörige der Scholaren 75

Erster Anhang, in sich enthaltend ein Verzeichniß der Bücher, welche die Scholaren brauchen 97

Anderer Anhang, in sich enthaltend eine Nachricht und Berechnung von den erforderlichen Kosten, nebst den nöthigen Erinnerungen. 100

)o(

Cap. I.

Von dem Anfang / Fortgang und Wachsthum der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

§. I.

Von der Veranlassung der Lateinischen Schule.

DIe Lateinische Schule des Wäysenhauses hat gleich wie die übrigen Anstalten hieselbst einen geringen Anfang gehabt, ist aber in den folgenden Zeiten unter göttlichem Segen gar mercklich gewachsen. Denn nachdem im Jahr 1697. einige Eltern ein Verlangen bezeugt, ihre Kinder in den fundamentis studiorum unterweisen zu lassen, so hat man ihnen in so fern darinnen willfahret, daß man in gedachtem Jahr eine eigene Classe angeleget, in welcher den hiezu tüchtig befun-

fundenen Kindern von einigen Studiosis in Sprachen und allerley nützlichen Wissenschaften die nöthige Anleitung gegeben worden. Weil aber auch schon vorher für einige Wäysen-Knaben, bey denen man gute ingenia und die übrige Tüchtigkeit zum studiren verspüret, eine gleichmäßige Einrichtung gemachet worden; so fand man im Jahr 1699. für dienlich, beyde bisher besonders fortgeführte Anstalten mit einander zu combiniren, da denn diese also coniungirte Lateinische Schule anfänglich drey Classen bekommen, und einer ieden derselben ins besondere unterschiedliche Informatores vorgesetzet worden, welche darinnen in der Lateinischen, Griechischen und Ebräischen Sprache, wie auch in der Historie, Geographie, Mathesi, Musica und Botanica informiret.

Von ihrer weiteren Einrichtung.

§. 2. Da nun GOtt ferner Gnade gegeben, daß das neuerbaute Wäysenhaus im Jahr 1701 und 1702 völlig bezogen werden können, so ist man dadurch in den Stand gesetzet worden, die Lateinische Schule noch besser und bequemer einzurichten. Denn weil man nunmehr Raum zu mehrern Schul-Stuben bekommen, und die Anzahl derer, die sich dieser Information bedienen wollen, von

Zeit

Zeit zu Zeit gewachsen; so hat man die Scholaren in mehrere Classen eintheilen, und folglich die gantze Information zu desto grösserem Nutzen der Anvertrauten richten und bestellen können. S. die Fußtapfen des noch lebenden und getreuen GOttes c. 1. §. 24. und die 2te Fortsetz. n. 11. 12.

§. 3. In was für einer Verfassung nun sich gegenwärtig diese Lateinische Schule befinde, solches soll in folgendem Bericht, nachdem die vorhin davon im Druck ertheilte Nachricht abgangen, auch seit deren edirung noch manches verbessert worden, nach Nothdurft vor Augen geleget werden. Der Zweck dieses Berichts.

§. 4. Vorläuffig aber ist auch in diesem Capitel noch anzumercken, daß diese Lateinische Schule weder mit dem paedagogio regio, noch auch mit den eigentlichen Wäysen-Anstalten zu confundiren sey, wie zuweilen besonders von Auswärtigen geschehen. Wie die Lateinische Schule zu unterscheiden.

§. 5. Es ist also diese Schule erstlich vom paedagogio regio zu unterscheiden. Denn ob sie gleich mit demselben unter einerley Directoribus steht, auch nach Art desselben eingerichtet ist; indem alle Sprachen und Wissenschaften, die man im paedagogio regio tra- 1) Vom paedag. regio.

ctirt, auch in derselben, nur einige disciplinas mechanicas ausgenommen, docirt werden: so ist sie doch eine gantz besondere Anstalt, welche mit dem paedagogio regio weiter keine connexion hat, sondern davon gantz separirt ist. Von dem paedagogio regio aber ist vorlängst ein ausführlicher Bericht hieselbst edirt worden, auf welchen man diejenigen verweiset, denen daran gelegen, daß sie eine genauere Nachricht davon einziehen.

2) Von den eigentlichen Wäysen-Anstalten.

§. 6. Nicht weniger muß man auch diese Schule mit den eigentlichen Wäysen-Anstalten nicht vermengen; welches zu verhüten folgendes anzumercken ist. Nachdem es GOtt gefallen, seinen milden Segen zu verleihen, daß man sich der armen Jugend hieselbst annehmen können: so hat man zu besserer Erreichung des vorgestellten Zwecks bald im Anfang resolvirt, einige arme Kinder gantz und gar in die Verpflegung aufzunehmen. Ob nun gleich die Anzahl derselben im Anfang gering war: so ist sie doch bey der weiteren Darreichung des göttlichen Segens dergestalt angewachsen; daß sich solcher Wäysen-Knaben gegenwärtig 112 befinden. Diese alle insgesamt wohnen in einem besondern Gebäude, stehen unter

ter der Aufsicht besonderer Praeceptorum, und werden in Kleidern, Büchern, und der gantzen nöthigen Leibespflege gäntzlich frey gehalten. Diejenigen unter ihnen, welche gute Gaben zum studiren haben, gehen in die Lateinische Schule: die andern aber werden in der Teutschen Schule, und auch noch in einigen für sie allein angelegten Classen unterrichtet. Sie speisen in eben dem Saal, worinnen die Praeceptores und übrigen Studiosi speisen; haben aber ihre besondere Tische und Verpflegung. Mit den Scholaren der Lateinischen Schule aber hat es eine gantz andere Bewandnis. Denn ob sie gleich mit den Wäysen-Kindern einerley Unterricht geniessen, auch wie dieselben unter einer beständigen Aufsicht gehalten werden, wie im 2ten Cap. §. 8. zu ersehen: so wohnen sie doch in einem gantz besondern Gebäude, und müssen die Wohnung wie auch die information und gantze Verpflegung ordentlich und auf die Weise bezahlen, wie unten im 6ten Capit. vorkommen wird. Hingegen geniessen die Informatores, welche in der Lateinischen Schule arbeiten, in dem Wäysenhause den Tisch, und die Schule bekommt auch sonst allen nöthigen Vorschub von demselben. Wohin be-

besonders die beneficia zu rechnen, welche man die dürftigen Scholaren der Lateinischen Schule in Absicht auf den Tisch und die information geniessen lässet, wovon ebenfalls das 6te Capit. nachzulesen.

Nöthige Erinnerung an Auswärtige.

§. 7. Hieraus erhellet denn ferner, daß niemand arme Kinder, wie zuweilen geschehen, hieher schicken dürfe, in Meinung, man könne sie so gleich unter die Zahl der Wäysen-Kinder und in völlige Verpflegung aufnehmen. Denn weil man die gehörige Anzahl nicht überschreiten kann; auch, wie leicht zu erachten, der Competenten zu dieser Wohlthat eine grosse Menge ist: so muß, wenn dergleichen begehrt wird, zuvor an uns, die Directores, geschrieben, und deswegen Ansuchung und Anfrage gethan, auch die Kinder nicht eher geschickt werden, bis man unsre Bewilligung und Nachricht erhalten, ob und wenn die Kinder aufgenommen werden können. Hingegen in die Lateinische Schule nimmt man so viele, als man füglich bestreiten kann, auf diejenige Art an, wie oben schon angezeigt ist, und in dem folgenden Bericht noch mit mehrerm ausgeführet werden wird.

3) Von der Teutschen Schule.

§. 8. Endlich ist auch noch zu mercken, daß die Lateinische Schule nicht mit den Teutschen Schulen des Wäysenhau-

ses zu verwechseln sey. Die Teutschen so wol Knaben- als Mägdchen-Schulen werden zwar auf dem Wäysenhause, aber in zwey gantz besondern Gebäuden gehalten: wie denn auch zu denselben eigene Inspectores und Praeceptores verordnet sind. Die Kinder werden darinnen vornemlich im Christenthum, wie auch im Lesen, Rechnen und Schreiben unterrichtet. Den Knaben bringt man auch in den obersten Classen die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache bey, und versetzt hernach diejenigen, welche weiter gehen sollen, in die Lateinische Schule. Die meisten Kinder in den Teutschen Schulen sind aus der Stadt und den Vorstädten, mithin ausser den Schulstunden bey ihren Eltern. Wenn aber welche von auswärtigen Orten in dieselben gethan werden, so thut man sie auf die Stuben der Scholaren der Lateinischen Schule; da sie denn, was die Wohnung betrift, mit diesen unter einerley Ordnung und Aufsicht stehen. Die, so es vermögen, bezahlen ein geringes Schulgeld, die armen aber geniessen den Unterricht auf gesuchte und erhaltene Erlaubniß umsonst. Wie denn auch die dürftigen Kinder der Teutschen Schulen, so anderwärts her sind, zum Genuß des freyen Tisches im Wäy-

senhause, gleich den dürftigen Scholaren der Lateinischen Schule, gelassen werden.

Cap. II.

Von den Vorgesetzten der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

DJe Vorgesetzten der Lateinischen Schule des Wäysenhauses sind die beyde Directores, die Inspectores und die sämtlichen Informatores.

Von den Directoribus.

§. 1. Die Directores stehen dem gantzen Wercke vor, und bestellen die Inspectores, und Informatores, wie auch die übrigen zur Fortführung des gantzen Wercks benöthigte Personen. Es darf auch nichts ohne ihr Vorwissen und Bewilligung geändert, abgeschafft oder eingeführt werden. Zu dem Ende wird ihnen von den Inspectoribus in einem Diario alles, was von Zeit zu Zeit vorgehet, und von einiger Erheblichkeit ist, wöchentlich berichtet, zur Verbesserung dieser und jener Vorschlag gethan, und in den nöthigen Fällen ihr decisum erwartet. Sie com-

communiciren auch mit den Inspectoribus, besonders in den dazu ausgesetzten Conferentzen, mehrmals mündlich, und helfen also den Nutzen und Fortgang der gantzen Schule mit besorgen.

§. 2. Die speciellere Aufsicht und Inspection führet unter derselben Direction Herr Joh. Georg Knapp, der hiesigen Theologischen Facultät Adiunctus, der auch um deswillen sein logis nahe bey der Schul-Wohnung im Wäysenhause hat. Dieser nimmt sich der gantzen Schule an, visitiret auch selbst die Classen und Wohnung der Schüler mehrmal, so viel es nur immer seine übrige Geschäfte zulassen. Er conferirt auch öfters zum Besten des Wercks so wol mit den Directoribus als Inspectoribus vicariis mündlich, und wohnet nebst diesen letzten ordentlich der wöchentlichen Schul-Conferentz bey. Nicht weniger hält er auch alle Sonnabend mit den sämtlichen Informatoribus aus allen Schulen des Wäysenhauses eine General-Conferentz, und nimmt anbey vielfältig Gelegenheit mit den Informatoribus so wol als Scholaren besonders zu sprechen. Von dem Herrn Adi. Knapp.

§. 3. Die Inspectores vicarii, deren zwey sind, conferiren täglich über alles vorkommende mit dem Herrn Adiun- Von den Inspect. vicariis.

cto Knapp, und führen zugleich die noch nähere Aufsicht über die Schule, schlagen mit ihm den Directoribus tüchtige Informatores so wol in den Classen als auf den Stuben vor, erstatten ihnen auch von allem den nöthigen Bericht, und weisen einem ieden Informatori die gehörige Arbeit an. Damit aber alles bey der ziemlichen Weitläufftigkeit um so viel besser bestritten werden könne, halten sie, wie gedacht, wöchentlich mit den Informatoribus eine Schul-Conferentz: in welcher sie dasjenige erinnern, was sie hie und da in den Classen zur Verbessernng bemercket; auch sonst den Informatoribus allerley gute monita und Vortheile an die Hand geben, deren sich dieselben zum Besten der anvertrauten Scholaren mit Nutzen bedienen können. Bey dieser Conferentz hat auch ein ieder von den Informatoribus die Freyheit, was er etwa wahrgenommen, und zur guten Ordnung gehörig und dienlich findet, anzuzeigen, darüber man denn gemeinschaftlich deliberirt, auch das wichtigste den Directoribus zu wissen thut, und ihre Meynung und Gutfinden darüber erwartet. Weil aber nicht nur in den Classen, sondern auch auf den Stuben, worauf die Scholaren unter Aufsicht ihrer Praeceptorum leben,

man-

mancherley Dinge vorfallen, so visitiren nicht nur die Inspectores die Stuben fleissig, zumal ausser den Schul-Stunden, da sich die Scholaren darauf gegenwärtig befinden; sondern es ist auch eine besondere Haus-Conferentz angeordnet, in welcher es auf gleiche Art, wie in der Schul-Conferentz gehalten wird.

Endlich haben sie auch auf die zur nöthigen Aufwartung bey der Schule angenommene Bediente zu sehen, und sie sämtlich zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten, damit ein ieder das seine treulich und ordentlich thue.

Uber dis werden die neuankommende Scholaren von ihnen tentirt und examinirt, und in ihre Classen und Stuben eingewiesen; nicht weniger praepariren sie auch dieselben zum heiligen Abendmahl, so wol wenn sie zum ersten mal dazu gelassen werden, als auch wenn sie hernach dazu gehen wollen, und sorgen überhaupt für ihr wahres Seelen-Heyl, so wol durch besondere Unterredungen, als auch bey mancher anderen bequemen und an die Hand gegebenen Gelegenheit.

Was die Inspectores vicarii für eine Eintheilung in ihren Ver-

§. 4. Damit sie aber alles um so viel füglicher bestreiten können, so wohnen beyde Inspectores vicarii auf der Schul-Wohnung unmittelbar neben einander.

richtungen haben.

ander. In ihren ordentlichen Verrichtungen aber alterniren sie, so daß der eine sich beständig unten im Wäysenhause bey der Schule befindet, fleißig durch die Classen geht, und zusieht, ob bey der Information und sonst alles ordentlich und richtig zugehe; der andere aber inzwischen auf dem Hause ist, und was daselbst vorfällt, besorget, auch den Fremden, so etwa kommen, den nöthigen Bescheid gibt.

Von den Informatoribus und ihrer Zubereitung.

§. 5. Die Informatores anbelangend, so informirt ordentlich ein ieder täglich zwey Stunden, wofür er den Tisch auf dem Wäysenhause zu geniessen hat. Ubernimmt einer aber noch mehrere Arbeit, so wird ihm dieselbe ausserordentlich bezahlt; wie man denn auch denen, die sich christlich und treu beweisen, und in ihrer Arbeit etwas länger aushalten, mithin reifer zu werden suchen, auf alle mögliche Weise zur Erleichterung ihrer Subsistentz an die Hand zu gehen bemühet ist. Sie werden übrigens aus dem numero der hiesigen Studiosorum Theologiae genommen, und damit sie geprüft und um so viel bräuchlicher seyn mögen, so ist eine besondere Praeparation für sie angeordnet. Ist nun iemand von den Directoribus zu derselben angenommen,

so kommt er alsdenn mit in diejenigen Stunden, welche einer der Inspectorum mit den Praeparandis hält; in welchen es auf die Zubereitung guter und nützlicher Arbeiter angesehen ist. Zu diesem Ende tentirt der Inspector einen ieden, wie weit er im Lateinischen, Griechischen und andern Schul-Studiis gekommen, und worinnen er also am füglichsten gebraucht werden könne. Hiernächst schärft er ihnen die hier gewöhnliche Methode, wie auch die Disciplin-Ordnung fleißig ein, und zeiget ihnen die Vortheile, welche sie so wol in der Information, als in der gantzen Aufsicht über die Jugend sich zu Nutze machen können. Binnen der Zeit, die sie in gedachter Praeparation sind, geniessen sie die Wohlthat des freyen Tisches auf dem Wäysenhause, und werden auf erforderenden Nothfall vicarie in den Classen gebraucht, wenn etwa ein ordentlicher Informator kranck ist, oder sonst gehindert wird, seine Information selbst zu verrichten. Wenn aber einer von den ordentlichen Informatoribus abgehet, so wird derjenige aus gedachter Praeparantz, den man dazu am tüchtigsten findet, an seine Stelle gesetzt, und muß sich anheischig machen, wenigstens ein Jahr bey der Schule auszuhalten.

Zu-

Zuweilen finden sich auch unter den Praeceptoribus, die in den Teutschen Schulen informiren, einige, welche in der Lateinischen Schule Arbeit zu übernehmen Lust und Tüchtigkeit haben; diese werden alsdenn, weil sie der Information schon gewohnt und der hiesigen Methode kundig sind, mit Vorbewust der Directorum auch ohne die gedachte Praeparation zur Information in der Lateinischen Schule gezogen. Welches auch zuweilen bey andern geübten und sich wohl verhaltenden Studiosis, die auf der hiesigen Vniuersität leben, zu geschehen pflegt; als welche, wenn sie bey den Directoribus dazu Erlaubniß gesucht und erhalten, bey sich ereignender Gelegenheit so fort zur Information zugelassen werden.

Von den Informatoribus, welche die Aufsicht auf den Stuben haben.

§. 6. Viele von den Informatoribus, welche in der Lateinischen Schule arbeiten, haben auch zugleich die besondere Aufsicht über eine Stube, auf welcher einige von den Scholaren wohnen. Weil es aber nicht thunlich, daß alle und iede Informatores zur Stuben-Aufsicht gebraucht werden können, so nimmt man auch aus der Anzahl derjenigen Praeceptorum, so in den Teutschen Schulen arbeiten, solche, die dazu tüchtig befunden wer-

werden, und bestellet mit selbigen die Aufsicht auf den Stuben.

§. 7. Der sämtlichen Informatorum Pflicht in den Classen so wol, als auf den Stuben, bestehet überhaupt darinnen, daß sie für das wahre zeitliche und ewige Wohl ihrer Anvertrauten alle mögliche Sorge tragen, und so wol durch gute Anweisung als auch durch ein Christliches und rechtschaffenes Vorbild ihr Bestes, und wahres Heyl treulich zu befördern suchen. Besonders müssen die, so in den Classen informiren, dahin bemühet seyn, daß sie sich nach der hier eingeführten Lehr-Methode in allen genau richten, und für sich und nach eigenem Gutdüncken weder darinnen, noch in andern Dingen etwas ändern, weil sonst daraus mancherley Confusion und Unordnung in die Schule einschleichen würden; da hingegen ein ieder, was ihm etwa verbesserlich zu seyn scheinet, in der oben gedachten Schul-Conferentz zur weitern Uberlegung vorzubringen die Freyheit hat. Nicht weniger müssen sie auch dahin sehen, daß ein ieder punctuel mit dem Schlag in seiner Classe zugegen sey, und die Lectiones zu rechter Zeit anfange, auch nicht eher aus der Classe gehe, bis er von seinem Successore abgelö-

Von der sämtlichen Informat. Pflicht in der Schule.

gelöset worden. Noch viel weniger muß iemand seine Classe gar leer stehen lassen; sondern, im Fall er durch Kranckheit oder andere Unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, einen Vicarium aus der Anzahl der übrigen Mitarbeiter für sich bestellen, doch nicht anders, als mit Gutbefinden der Inspectorum, als ohne deren Vorwissen dergleichen von niemand vorgenommen werden darf. Weil auch an Sonn- und Fest-Tagen ein Theil der Scholaren in die Kirche geführet, der andere aber inzwischen in einigen Classen versammlet ist, so sind alle Præceptores verbunden, sich bey einer ieden Gelegenheit auf vorhergehende Anordnung des Inspectoris, der solches besorget, zur Aufsicht bey den Scholaren gebrauchen zu lassen. Die Anzahl der Informatorum, die an dieser Schule arbeiten, ist nicht immer gleich, weil manchmal mehrere, manchmal wenigere von den Informatoribus einige ausserordentliche Stunden übernehmen, auch nicht zu aller Zeit gleich viel Classen gehalten werden, indem man sich hierinnen nach der Gelegenheit, wie auch dem Nutzen und der nothdürftigen Beschaffenheit der anvertrauten richtet. Gegenwärtig sind der ordentlichen Informatorum 45.

§. 8.

§. 8. Den Praeceptoribus, die auf den Wohn-Stuben der Scholaren die Inspection haben, liegt besonders ob, für ihre Untergebene eine gantz specielle Sorgfalt zu tragen. Vornehmlich sind sie verbunden, der Kinder Seelen-Heyl sich ernstlich angelegen seyn zu lassen und möglichst zu befördern; als wozu sie nicht allein in den früh und abends zu haltenden Betstunden, sondern auch bey dem besondern täglichen Umgang die schönste Gelegenheit haben. Anbey müssen sie die Scholaren genau zu der eingeführten Stuben- auch aller andern guten Ordnung, und überhaupt zu einem christlichen, verständigen und bescheidenen Bezeigen unter einander und gegen iederman anhalten, auch was sie etwa brauchen, und ihnen von Kleidern, Büchern u. s. w. anzuschaffen ist, unter der Direction desjenigen Inspectoris, der die gantze Schul-Rechnung führet, besorgen helfen. Für die dabey zu übernehmende Bemühung bekommen sie die freye Stube, nebst freyem Holtz, Bette, Licht und Wäsche. Vornehmlich müssen sie sich genau darnach achten, daß sie, wenn die Scholaren ausser den Classen, und also auf ihren ordentlichen Stuben sind, sich beständig gegenwärtig finden lassen, und dahin sehen, daß

Wie auch auf den Stuben.

ein ieder still und ordentlich sey, und das seine thue, weil sonst in Abwesenheit des Praeceptoris gemeiniglich viel böses vorgehet, und mancherley Unordnungen zum unersetzlichen Schaden der Anvertrauten einreissen. Verreiset aber iemand, so muß die Stuben-Aufsicht durch einen von den Vorgesetzten approbirten Vicarium versehen werden. Kommt aber einem sonst eine ausserordentliche und unumgängliche Hinderniß vor, daß er nicht auf seiner Stube gegenwärtig seyn kan, so muß er auf allen Fall seinen vicinum bitten, daß er zugleich auf seine Untergebene mit acht habe; wiewol man solches niemals gerne, sondern viel lieber sieht, daß ein leglicher selbst sich der Stuben-Aufsicht, als woran so viel gelegen, beständig und treulich annehme; daher auch ein ieder seine Collegia darnach einzurichten hat, daß sie dieser so nöthigen Anordnung nicht im Wege stehen. Wenn ihnen nun bey der Erziehung allerley Fälle vorkommen, darein sie sich nicht zu finden wissen, oder wofern sie eine Unordnung bemercken, welche sie für sich zu heben nicht im Stande sind, so zeigen sie solches den Inspectoribus, besonders aber auch in der oben gedachten Haus-Conferenz an, da ihnen denn guter Rath ge-

geben,

geben, und der nöthige Beystand geleistet wird.

Cap. III.

Von den Scholaren der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

§. 1.

Von der Scholaren Herkunft, Stand und Alter.

DIe Scholaren der Lateinischen Schule sind bisher grösten Theils von auswärtigen Orten hieher gekommen; wie sie denn nicht allein aus allen protestantischen Prouintzen von Teutschland, sondern auch aus Dännemarck, Schweden, Norwegen, Rußland, Pohlen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Curland, ja selbst der Türckey, nicht weniger aus Holland, England und der Schweitz zu uns geschicket worden sind. Ihre Anzahl aber hat sich seit einigen Jahren gegen 500 und auch wol drüber belauffen, da dieselbe anno 1706 nur bey 200, und noch anno 1720. da der vorige Bericht heraus kommen, nur gegen 300 ausgemachet. Die meisten sind bürgerlichen Standes, iedoch

sind auch von Zeit zu Zeit einige von Adel in dieser Schul-Anstalt erzogen worden; wie sich denn auch gegenwärtig verschiedene adeliche in derselben befinden. Diejenigen, welche nothdürftige Mittel haben, leben gantz und gar für ihr eigen Geld; den dürftigern aber hat man in Absicht auf den Tisch und die Information eine Erleichterung zu machen gesucht, wovon unten Cap. 6. hinlängliche Nachricht gegeben werden soll. Unter 12 Jahren nimmt man ausser besondern Umständen die Scholaren nicht gern an; weil die Erfahrung gelehret, und auch an sich leicht zu begreiffen ist, daß Kinder, die noch gar zu jung sind, bey einer so grossen Anzahl nicht auf die Art, als es ihnen nöthig ist, nach ihren äussern Umständen besorget und gewartet werden können.

Sie stehen alle unter einer Ordnung.

§. 2. Insgesamt geniessen alle einerley Information, und stehen alle ohne einigen Unterscheid unter einer Ordnung, und der gantze Zweck bey ihrem Unterricht gehet dahin, daß sie zuvorderst zu einem rechtschaffenen Christenthum angewiesen, und hiernächst auch durch die Beybringung guter Wissenschaften der Kirche und Republic bräuchlich gemacht werden.

§. 3.

§. 3. Die Leges aber, zu deren Beobachtung die Scholaren in dem Hause und auf ihren Stuben angehalten werden, sind folgende, welche alhier von Wort zu Wort, wie sie schon vorhin im Druck, und den Scholaren auf ihren Stuben vorgelegt sind, eingerückt werden sollen. Die Leges für die Scholaren auf den Stuben.

1) Die Furcht des HErrn ist der Weisheit Anfang. Demnach soll ein ieder die Allgegenwart GOttes an allen Orten vor Augen haben, und sich einer wahren Gottesfurcht befleißigen, damit aus diesem Grunde die Beobachtung aller übrigen Pflichten fliesse.

2) Ein ieder soll wissen und bedencken, daß an diesem Orte der gantze Zweck bey Erziehung der Jugend dahin gerichtet sey, damit der Name GOttes verherrlichet, und des Nächsten Wohlfahrt befördert werde: welchen Zweck er daher auch an seinem Theil zu erreichen suchen soll.

3) Zu dem Ende soll ein ieder GOttes Wort fleißig lesen und betrachten, und GOTT selbst um seine Gnade ernstlich anruffen, auch so wol in dem täglichen Morgen- und Abend-Gebet den Segen in seinen studiis und gantzem Leben von GOTT andächtig erbitten, als dem öffentlichen Gottesdienst und andern zur Handlung des Wortes GOttes ausgesetzten Stunden gebührend beywohnen; und ins besondere eine Hand-Bibel und Gesang-Buch mit in die Kirche nehmen.

4) Allen vorgesetzten Inspectoribus und Praeceptoribus, so wol domesticis als scholasticis, sollen alle und iede, einem wie dem andern, ehrerbietig begegnen, und wenn sie ihrer Pflicht erinnert werden, nicht widerspenstig, sondern folgsam und gehorsam seyn, auch wenn ihnen wegen eines Versehens Vorstellung geschiehet, solches mit gebührender Bescheidenheit annehmen.

5) Unter einander sollen sie friedlich leben, und ein ieder dem andern mit Bescheidenheit begegnen, hingegen soll alle Familiarität, wodurch viel Böses gestiftet, und viel Gutes gehindert wird, mit allem Fleiß vermieden werden, auch keiner sich dem andern zur Ungebühr vorziehen, oder als ein veteranus, noch auch unter irgend einigem andern Vorwand, etwas besonders herausnehmen.

6) Auf den Stuben sollen sie sich stille verhalten, und keiner den andern in seiner Arbeit hindern; daher alles eitele und sündliche Geschwätz, Schertzen, Lachen, und dergleichen, gäntzlich untersaget ist.

7) Auf dem Hofe mögen sie zwar sittsam auf- und abgehen. Alles Schreyen, Laufen, Jagen, Zancken, Schlagen, Stossen, Werfen, und dergleichen Unfug aber ist auf dem Hofe und nicht weniger beym Spatzieren-Gehen schlechterdings zu vermeiden.

8) Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein ieder ablegen, und sich dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten, und sonderlich der Reinlichkeit an seinem Leibe, Kleidern rc. iedoch ohne eitele Affectation, befleißigen.

9) Sie

9) Sie sollen allzusammen morgens gegen 5 Uhr, wenn das Zeichen gegeben wird, unverzüglich vom Schlaf aufstehen, und sich ungesäumt anziehen; abends aber um 9 Uhr, oder höchstens mit specieller Erlaubniß um 10 Uhr sich zu Bette legen, und mit aller Stille zur Ruhe begeben.

10) Die Schul-Stunden soll ohne specielle Erlaubniß der Inspectorum keiner versäumen, und über dis ein ieder seine Zeit ausser der Schule wohl anzuwenden suchen, als dafür er gleichfalls GOTT Rechenschaft geben muß; dabey er doch auch dahin zu sehen hat, daß die Gesundheit durch hinlängliche Motion conserviret werde.

11) Wenn gegen 7 und 2 Uhr das Zeichen gegeben wird, soll niemand auf den Stuben bleiben, oder auf dem Hofe stehen, sondern in die Schule gehen, damit weder das Gebet, noch der Anfang der Lection versäumet werde. Wenn es aber die Noth erfordert, daß iemand zu Hause bleibe; so soll er vom Inspectore seinen Excusations-Zettel unterschreiben lassen. Welches alles auch am Sonntage nach gegebenen Zeichen zu observiren.

12) So bald es dunckel ist, es sey gleich Monden-Schein, oder auch Stock-finster, sollen die Scholaren auf ihrer eigenen Stube seyn, und ohne Vorwissen ihres Praeceptoris auf keine fremde Stube, vielweniger aber unten ins Haus, in die Auditoria oder auf die Fluren gehen.

13) Mittags und Abends sollen sie ordentlich zu Tische gehen. Wenn aber iemand nach erlangter Erlaubniß auf der Stube speisen muß, so soll er bald nach der Mahlzeit, zu Vermei-

dung aller Unordnung und Verdrießlichkeit, dem Oeconomo das Geschirr wieder zuschicken.

14) Alle Collationes und unordentliche Zusammenkünfte ausser der Mahlzeit bleiben gäntzlich verboten Desgleichen stehet keinem frey, etwas von Wein, Brandtwein und anderem starcken Geträncke holen zu lassen, oder darnach in die Stadt zu gehen.

15) Ihre Wäsche, Bücher, Kleider und andere Sachen sollen sie verwahren, in guter Ordnung halten, und nicht muthwillig verderben, noch beschmutzen, auch dem Praeceptori domestico einen richtigen Catalogum davon einhändigen. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, da sie noch unter den Eltern und Vormündern stehen, das ihrige zu verborgen, zu vertauschen, zu versetzen, zu verschencken, zu verkauffen, oder auf andere Art zu alieniren. Und damit dergleichen Dinge, daraus viel Unheil entstehet, verhütet werden können, so soll der Praeceptor domesticus Macht haben, nach Befinden der Umstände, ihre Sachen insgesamt zu gewisser Zeit durchzusehen.

16) Niemand soll seines Commilitonis Bücher und andere Sachen ohne Vorwissen des Besitzers wegnehmen, er mag sie nur gebrauchen, oder behalten wollen.

17) Auch soll keiner mehr Geld in seiner Verwahrung haben, als ihm vom Praeceptore erlaubet wird, über welches er auch accurate Rechnung führen muß. Desgleichen soll keinem weder von Condiscipulis noch sonst iemanden ohne Vorwissen der Inspectorum Geld zu borgen, oder andern zu leihen erlaubet seyn.

18)

18) Sie haben sich auch allesamt zu hüten, daß sie an Treppen, Wänden, Tischen, Bäncken, Thüren, Betten und anderem Hausrath nichts beschmieren, verunreinigen, beschädigen und verderben. Hat aber iemand woran Schaden gethan, der soll dasselbe für sein Geld wieder repariren lassen. Insonderheit sollen sie auf den Treppen langsam und bescheiden gehen, nicht aber lauffen und springen, damit nicht dem Hause und Fenstern, oder auch ihnen selbst unter einander Schade zugefüget werde.

19) Zu Verhütung des üblen Geruchs können keine Nacht-Geschirre verstattet werden. Aus gleicher Ursach soll ein ieder auch am Tage sich allein der gewöhnlichen Abtritte bedienen, weil darüber sonst auch die Gebäude Schaden leiden. Auch muß weder bey Tage, noch bey Nacht etwas aus dem Fenster gegossen oder geworfen werden, was es auch sey.

20) Will iemand in die Stadt gehen, so soll er nicht allein die wahre Ursach schriftlich anzeigen, und von seinem Stuben-Praeceptore unterschreiben lassen, sondern auch von den Inspectoribus schedulam concessionis holen. Wobey nöthig, daß er das seine in der Stadt bald expedire, und zu bestimmter Zeit wiederkomme.

21) Den Aufwärtern, Bett-Weibern, Wäscherinnen, Handwercks-Leuten, so insgesamt ohne Vorwissen der Inspectorum nicht anzunehmen, auch andern Personen, mit welchen die Scholaren zu thun haben, müssen sie christlich und bescheiden begegnen, und was sie ihrent-

wegen zu erinnern haben, den Inspectoribus anzeigen.

22) Mit dem Feuer und Licht soll ein ieder behutsam umgehen, auch zur Winters-Zeit nicht zu viel auf einmal in den Ofen legen, und sich überhaupt nach der gedruckten Feuer-Ordnung richten.

23) Keiner soll sich von der hier eingeführten guten Ordnung eximiren: Hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas concedirt worden.

24) Auf Gewohnheiten soll sich niemand beruffen, weil dieselben nicht länger gelten, als nützlich. Auch soll sich keiner unter dem Vorwand, daß etwas in diesen Legibus nicht ausdrücklich stehe, demjenigen entziehen oder widersetzen, was ins besondere von den Paeceptoribus erinnert, oder nach Befinden künftig anzuordnen nützlich erachtet wird.

Die Schul-Leges.

§. 4. Die Leges aber, welche die Scholaren in den Classen und bey den lectionibus zu obseruiren haben, sind folgende:

1) Vor allen Dingen hat ein ieder dahin zu sehen, daß er sein studiren durch den Geist GOttes heiligen lasse, mithin alles das vermeide, was ihn des Segens des Höchsten unfähig machen kann.

2) Zu dem Ende soll billig ein ieder sein studiren mit fleißigem Gebet und unter andächtiger Handlung des göttlichen Wortes treiben, damit es zu dem allerseligsten Zweck der Verherr-

herrlichung des Namens GOttes gerichtet sey.

3) Demnach soll sich ein ieder, gleichwie überall und zu aller Zeit, also auch in den Classen und bey den Lectionen die heilige Allgegenwart des Majestätischen GOttes beständig vorstellen, mithin alles Lermen, wie auch alle andere Frechheit und Leichtsinnigkeit sorgfältig vermeiden.

4) Es soll daher auch ferner ein ieder alle heimliche Sünden, Tücke und Bosheit, und allen Betrug fliehen, und fleißig erwegen, daß, wenn ihn auch kein menschliches Auge bemercket, gleichwol das allsehende Auge des obersten Aufsehers der Seelen auf ihn gerichtet sey, und daß der HERR alle Dinge vor Gericht bringen werde, auch was verborgen ist, es sey gut oder böse.

5) Ins besondere soll ein ieder, wenn bey dem Anfang und Schluß einer ieden Lection das Gebet verrichtet wird, in der Stille aufstehen; aber nicht von seinem Ort weggehen, noch unter dem Gebet seine Bücher zusammen suchen, oder sonst etwas vornehmen, das wieder die heilige Furcht GOttes und übrige gute Ordnung läufft. Vielmehr soll ein ieder sein Hertz mit zu GOTT erheben, mithin sein Studiren in der Furcht des Herrn treiben.

6) Wenn ferner bey dem Beschluß einer ieden Lection ein Vers aus einem Liede gesungen wird, soll ein ieder mit singen: sich aber alles unordentlichen, wüsten und allzu lauten Geschreyes, sonderlich gegen die Fenster zu, wie auch aller unanständigen Geberden und Leibes-Posituren enthalten, auch nicht vorschreyen oder ungebührlich aushalten.

7) An den Sonn- wie auch Buß- und Fest-Tagen soll sich ein ieder auf das gegebene Zeichen an dem bestimmten Sammlungs-Ort einfinden, und sich so fort in der Stille an den ihm angewiesenen Platz niedersetzen. Auch soll ein ieder seine Bibel und Gesang-Buch mitbringen, in gebührender devotion mitsingen und nachschlagen, und unter dem Gebet so wol als auch bey dem Vortrag des Worts sich still und aufmercksam beweisen.

8) Aus der, nach der Nachmittags-Predigt verordneten repetition, wie auch der Ermahnung des Inspectoris mensarum vicarii und dem colloquio biblico soll niemand ohne besondere Erlaubniß der Inspectorum bleiben. Uberhaupt aber soll ein ieder gleichwie alle Tage, also besonders an dem Tage des HErrn, sich befleißigen züchtig, gerecht und gottselig zu leben, mithin sich alles ungöttlichen Wesens und der weltlichen Lüste an demselben um so viel mehr enthalten.

9) Nebst dem soll ein ieder die Zeit und gute Gelegenheit, welche er hieselbst hat etwas nützliches zu lernen, wohl anwenden und gebrauchen, und alle und iede ihm angewiesene lectiones fleißig und ordentlich besuchen; folglich nicht unter allerley ertichteten und nichtigen Vorwand der Unpäßlichkeit, oder daß er hie und da hingehen, etwas anders bestellen, oder eine andere Arbeit verrichten müsse, Erlaubniß begehren aus den lectionibus zu bleiben, weil dergleichen interruptiones dem Studiren höchst hinderlich, auch die Quellen vieles andern Unheyls sind.

10) So bald das Zeichen früh um drey Viertel auf sieben, und Nachmittags um drey Viertel auf zwey Uhr gegeben, soll sich ein ieder ohne Verzug von seiner Stube, in seine Classe verfügen, ohne auf dem Hof, oder auch auf den Treppen und Fluren vor den Classen stehen zu bleiben, oder daselbst herumzugehen.

11) Ein ieder soll so wol Vor- als Nachmittag, wenn er in die Schule geht, alle seine Bücher, und was er sonst in den Classen den gantzen halben Tag über nöthig hat, mitnehmen; damit er hernach deswegen nicht auf das Wohnhaus lauffen dürfe, als welches ausser einem Nothfall und ohne besondere Erlaubniß nicht geschehen kann.

12) So bald ein ieder in seine Classe kommt, soll er sich, ohne hie und da herum zu gehen, oder zum Fenster hinaus zu sehen, an einen noch unbesetzten Ort niederlassen, und in der Stille warten, bis die lection angehe.

13) Niemand soll fremde Bücher oder andere Sachen, die in der Schule nicht gebraucht werden, mitnehmen; damit weder er noch andere zur Unachtsamkeit, und andern dem eigentlichen Zweck entgegen stehenden Zerstreuungen verleitet werden.

14) Niemand soll in den Classen weder vor noch unter, oder auch nach den lectionen essen; auch soll überhaupt niemand Eß-Waaren in die Classen mitbringen.

15) Ein ieder soll den Ort in der Classe, zu dem er am nächsten und leichtesten ohne Lauffen und unordentliches herzudrengen kommen kann, oder welcher ihm etwa von einem Vorgesetzten angewiesen wird, einnehmen; mithin sich keinen

nen Platz zueignen, da er immer sitzen wolle, noch um deswillen auf und über die Tische und Bäncke steigen, als dessen sich ohne dem überhaupt ein ieder in allen andern Fällen, als einer höchst unanständigen Sache zu enthalten hat.

16) Bey den lectionen selbst soll ein ieder aufmercksam seyn, nicht mit andern reden oder lachen, noch sonst etwas vornehmen: es soll sich auch niemand ungeziemend auflegen, sondern ordentlich und gerade sitzen.

17) Wenn einer von dem Praeceptore gefragt wird, soll er bescheiden und vernemlich antworten. Wie denn auch keiner dem andern für sich einsagen, oder einhelfen, noch antworten muß, wofern er nicht ins besondere gefraget worden.

18) Ein ieglicher soll so wol dem Praeceptori ordin. wie auch dem etwa zuweilen zu bestellenden vicario in der Classe den schuldigen Gehorsam ohne Murren und Widersetzlichkeit leisten: auch wenn er erinnert wird, solches mit billiger Willigkeit annehmen und sich darnach achten.

19) Niemand soll unter irgend einem Vorwand, unter der lection von seinem Ort weg- und hie und da in der Classe herumgehen, wofern es ihn der Praeceptor nicht geheissen: weil widrigen Falls die lectiones gestört, und allerley Unordnungen dadurch verursacht werden.

20) Ein ieder soll seine eigene Bücher, und was er zum Schreiben nöthig hat, ordentlich mitbringen, mithin nicht mit andern einsehen, noch dieses und jenes von ihnen entlehnen wollen, weil aus dergleichen Beginnen manche

Hinderungen und Unordnungen entspringen.

21) Die exercitia und übrigen elaborationes soll ein ieder mit Fleiß und ordentlich machen, und dem Praeceptori zu rechter Zeit, und zwar das exercitium ordinarium, welches alle Woche Montags dictiret wird, höchstens am Donnerstage zur correctur bringen.

22) Niemand soll für sich und ohne Erlaubniß der Inspectorum aus einer Lections-Stunde bleiben. Im Fall er aber dazu Erlaubniß bekommen, soll er seine Abwesenheit bey dem Praeceptore in der Classe, durch einen gedruckten Zettul von den Inspectoribus, höchstens am dritten Tag gebührend legitimiren.

23) Kein Scholar soll einen andern, weder für sich, noch auf commission eines andern, es mag derselbe ein Scholar oder auch ein Fremder seyn, aus der Classe ruffen; es sey denn, daß es ihm von einem Vorgesetzten befohlen worden.

24) Wenn in einer Classe etwas zu schreiben ist, das entweder dictirt oder an der Tafel vorgemacht wird, soll ein ieder mitschreiben, und unter keinem Vorwand müßig sitzen, oder inzwischen was anders vornehmen, als welches überhaupt bey allen lectionibus höchst schädlich, mithin von einem ieden zu vermeiden ist.

25) An Tischen, Bäncken, Fenstern, Schlössern, Thüren, und sonsten am Gebäude soll niemand Schaden thun.

26) Wenn Fremde durch die Classen geführt werden, soll ein ieder bescheidentlich aufstehen,

und

und sich des Lachens, Redens und alles andern ungeziemenden Wesens enthalten.

27) Ein ieder soll in einer ieden Lections-Stunde gleich im Anfang zugegen, mithin bey der Verrichtung des Gebets und Verlesung des Catalogi nicht abwesend seyn, auch nicht bey dem Beschluß der lectionum vor dem Gebet und Gesang herauslauffen.

28) Niemand soll ausser dem höchsten Nothfall aus der Classe zu lauffen begehren, sondern sich der Gelegenhit bedienen, wenn die sämtlichen Scholaren auf den Hof geführt, oder die lectiones völlig geschlossen werden, mithin ein ieder ohne dem nach Hause geht.

29) Wenn die Classen entweder verwechselt oder gäntzlich geschlossen werden, oder auch wenn die Scholaren auf den Hof gehen, sollen nicht alle Tische zugleich aufbrechen; sondern zuerst diejenigen, welche der Thür am nächsten sitzen, und hernach die übrigen nach der Ordnung, wie es die Vorgesetzten für gut befinden, damit nicht widrigen Falls daraus ein Gedreng und viel andere Unordnung entstehe.

30) Wenn der coetus früh um neun und Nachmittag um drey Uhr auf den Hof geführet wird, soll niemand in den Classen zurück bleiben, sondern vielmehr ein ieder sich auf den Hof begeben, und seine Bücher dahin mit sich nehmen, auch nicht eher in die Classen zurück gehen, bis das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

31) Niemand soll auch bey dieser Gelegenheit innerhalb dem Hause weder auf den Treppen, noch auf den Fluren, es sey unten oder oben, stehen bleiben, oder herum gehen: sondern es sollen

sollen sich alle und iede ausserhalb dem Hause auf dem Hofe an den ihnen angewiesenen Plätzen finden lassen, und sich alles unbescheidenen und allzulauten Redens, Lachens, Lermens, Lauffens und anderer unanständigen Dinge enthalten.

32) So soll auch so wol bey dem Herunter- als Hinaufgehen eine iede Classe auf ihren Vorgesetzten warten, denselben vor sich hergehen lassen, und ihm in guter Ordnung nachfolgen.

33) Auf den Treppen soll ein ieder langsam und ordentlich gehen, mithin auf denselben nicht trappen, springen, drengen oder stossen; damit nicht dadurch der dem allerheiligsten GOtt schuldige Respect verletzet, Schaden angerichtet, und gegen den billigen Wohlstand gehandelt werde.

34) Gegen seine Comilitones soll ein ieder bescheiden und demüthig seyn, und dem Frieden nachjagen, mit Vermeidung alles Zanckens, Scheltens, raillirens und anderer Beleidigungen. Anbey soll sich auch ein ieder vor allzugrosser Familiarität hüten; mithin sollen sie nicht weder auf dem Hofe noch sonst Truppenweise zusammen stehen, noch auch sich ungeziemend unter einander bey den Händen oder auf andere Weise anfassen, sich auch nicht auf einander lehnen: als welche Dinge insgesamt eine schädliche Familiarität entweder anzeigen oder verursachen, und dem HErrn so wol als christlichen und verständigen Menschen mißfällig sind.

35) Diejenigen, welche in der Stadt oder den Vorstädten entweder bey ihren Eltern oder

anderswo wohnen, sollen um deswillen die lectiones nicht versäumen noch zu späte kommen. In ihren Häusern und auf ihren Stuben aber sollen sie sich still, ordentlich und bescheiden verhalten, bösen Umgang meiden, und bedencken, daß in Ermanglung der besondern Aufsicht ihrer Vorgesetzten, das Auge des lebendigen und allgegenwärtigen GOttes an allen Orten auf sie gerichtet sey.

36) Besonders sollen sie sich des Herumlauffens, Schreyens und Lermens auf den Gassen, gleichwie allezeit, also vornehmlich wenn sie in die Schule und aus derselben gehen, enthalten; auch keinen Scholaren, der auf dem Hause wohnet, bey sich aufnehmen, noch iemand verleiten, ohne der Inspectorum Vorwissen und Erlaubniß, zu ihnen in die Stadt zu kommen.

37) Auf den examinibus soll ein ieder ordentlich und beständig zugegen seyn, auch sich unter keinem Vorwand entziehen, wenn er in einer Classe mit auftreten soll.

38) So soll auch niemand, ausser dem höchsten Nothfall, kurtz vor den examinibus wegzugehen begehren, sondern dieselben vielmehr abwarten, und gebührend aushalten.

39) Diejenigen, welche so wol auf die examina als auch sonsten weggehen wollen, sollen sich vor ihrem wircklichen Abzug, keine besondere Freyheit und Vorzüge vor andern heraus nehmen; mithin sich unter keinem Vorwand weder dem examini, noch auch irgend einem andern Stück der eingeführten Schul- und Haus-Ordnung für sich und eigenmächtig entziehen, sondern vielmehr in derselben bleiben,

ben, bis sie völlig und ordentlich dimittiret sind.

40) Niemand soll sich auf Gewohnheiten oder anderer Exempel berufen, noch etwas unternehmen oder begehren, unter dem Vorwand, daß es in diesen Legibus ausdrücklich nicht untersagt sey. Vielmehr soll sich ein ieder auch alle andre gute Ordnung, welche entweder schon ietzo vorhanden, oder ins künftige für gut befunden und eingeführt werden dürfte, willig gefallen lassen.

Diese sind die vornehmsten Stücke der eingeführten Ordnung, wovon manche Puncte in der weitern Ausführung dieses Berichts ihre nöthige Erläuterung finden werden.

Cap. IV.

Von der gantzen gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

§. 1.

Von der Früh-Bet-Stunde und Einrichtung der theolog. Classen.

Damit einem ieden, dem daran gelegen, der gantze Zustand der Schule deutlich vor Augen geleget werde: so soll hiemit auch derselben gantze Verfassung, was eigent-

 lich

lich darinnen tractirt wird, und wie ein ieder Tag zum Besten der Scholaren eingetheilet ist, kürtzlich, doch hinlänglich, vorgestellet werden.

Früh gegen 5 Uhr wird mit einer Glocke ein Zeichen zum Aufstehen gegeben, da denn so fort ein ieder sich darnach zu richten, und wenn er aufgestanden, ohne Verzug anzuziehen hat; damit gleich nach 5 Uhr die Früh-Bet-Stunde von dem Praeceptore mit allen, die auf die Stube gehören, angefangen werden könne. In derselben wird erstlich ein Lied gesungen, darauf verlieset ein Scholar ein Capitel aus der Heil. Schrift, welches der Praeceptor durch eine gute application zu ihrer wahren Erbauung zu richten sucht. Es müssen auch die Woche über wenigstens einige mal die Haupt-Stücke aus dem Catechismo Lutheri vorgelesen werden, damit die Scholaren solche nicht vergessen. Nachher thut entweder der Informator ein Gebet aus seinem Hertzen, oder lässet auch wol zuweilen nach Befinden einen Scholaren beten. Nach geendigter Bet-Stunde müssen die Scholaren auf ihren Stuben bleiben, in der Stille etwas nützliches vornehmen, und sich zu ihren lectionibus in der Schule anschicken. Um drey Viertel auf sieben

Uhr

Uhr wird das Zeichen mit der Glocke abermal gegeben: mit demselben muß sich ein ieder so fort von der Stube in seine Classe begeben, auf daß die Lectiones mit dem Schlage von dem Praeceptore vermittelst eines kurtzen Gebets zu GOtt angefangen werden können. Von 7-8 wird die Theologie, und zwar für ietzo in 10 Classen tractirt. In den meisten untersten Classen, nemlich von septima bis quarta inferiore legt man den Catechismum Lutheri zum Grund, welchen die Praeceptores nicht nur den Scholaren beyzubringen und öfters zu wiederholen haben, daß sie die Haupt-Stücke desselben deutlich und verständlich recitiren können, sondern sie müssen ihn auch catechetice gründlich und erbaulich erklären, und sie dabey fleißig in die Schrift hinein zu führen suchen. In quarta inferiore und superiore aber werden die Haupt-Stücke der Christlichen Lehre, nach Anleitung der Definit. theologicarum meiner, des Past. Freylinghausens, durchgegangen. In den obern Classen bedienet man sich theils, und zwar in tertia inferiore und secunda, meines Compendii theologici: theils, und zwar in prima, der von mir herausgegebenen Grundlegung der Theologie, da die

Stadtbibliothek Augsburg

Praeceptores bemühet seyn müssen, alles ordentlich zu erklären, den neruum probandi aus den dictis scripturae genau zu zeigen, und überhaupt die gantze Tractation gründlich und erbaulich einzurichten. In tertia superiore aber wird eine Introduction in die gantze Heil. Schrift gegeben, welche in einem Jahr zu Ende gebracht wird. Um 8 Uhr werden alle diese Lectiones mit einem kurtzen Gebet und Absingung eines kurtzen Verses aus einem Liede beschlossen, welches auch bey Endigung einer ieden Lection den gantzen Tag über geschiehet.

Von den ordentlichen Lateinischen Classen von 8-10.

§. 2. Die beyden Stunden von 8-10 sind für die Lateinische Sprache gewidmet, welche in denselben gegenwärtig in 11 Classen dociret wird. Anfänglich hatte man nur 7 Classen, nachdem aber die Anzahl der Scholaren in einigen Classen gar sehr angewachsen, so ist man genöthiget worden, erstlich secundam, hernach bey noch mehrerem Anwachs tertiam, ferner quartam, und endlich auch quintam zu theilen: wodurch man denn nicht nur der aus dem allzu grossen numero besorglichen Hinderung der Profectuum vorgebeuget, sondern auch noch dieses erhalten, daß die Scholaren nicht allzulange in einer Classe sitzen bleiben dür-

dürfen; als wodurch sie gemeiniglich verdrießlich, durch eine öftere Translocation aber, die bey diesen Umständen ohne ihren Schaden geschehen kan, desto mehr zum Fleiß aufgemuntert zu werden pflegen. In den untern Classen bis auf quartam infer. wird bloß die Latinität in oratione soluta getrieben, damit die Scholaren darinnen einen guten Grund legen mögen: in quarta super. aber fängt man an ihnen die Gründe der Lateinischen Poesie beyzubringen, damit sie alsdenn in den obern Classen in der Verfertigung Lateinischer Carminum in omni genere um so viel besser zurecht kommen können. In den obern Classen nun von tertia infer. an zu rechnen, wird die Stunde von 9 - 10 allein zur Beybringung und Ubung der Lateinischen Poesie angewendet, ausser daß man in secunda super. und prima einige mal die Woche über den Scholaren in gedachter Stunde die Logic, nach Anweisung des Compendii Heinecciani, erklärt. Nicht weniger disputiren auch die Primaner in dieser Stunde wöchentlich einmal, damit sie eine Ubung in dem Latein-Reden erlangen: in welcher Absicht man es auch gern siehet, daß in den obern Lateinischen Classen öfters Lateinisch docirt, mithin den Scholaren Gelegenheit

gegeben und Lust gemacht werde, eine Fertigkeit im Latein-Reden zu acquiriren. Nach dem Beschluß der ersten von gedachten beyden Stunden, und also um 9 Uhr, werden die Scholaren aus ihren Classen von den Praeceptoribus auf den Hof herunter geführet, theils etwas frische Luft zu schöpfen, theils zu verhindern, daß niemand genöthiget werde aus den Lectionibus mit Versäumniß und zu derselben Beunruhigung heraus zu laufen. Nach dem Ablauf einer halben Viertel Stunde und auf das gegebene Zeichen werden sie wieder in ihre Classen geführet: wobey die Praeceptores, gleichwie auch bey dem Herunterführen und dem Aufenthalt auf dem Hofe selbst, über die Beobachtung der Stille und guten Ordnung zu halten haben. Hierauf werden die Lectiones latinae so fort wieder angefangen, und bis 10 Uhr auf die oben beschriebene Art fortgesetzet.

Von den Lection. von 10-11 und zwar von den ausserordentlichen Lateinischen Classen.

§. 3. Von 10-11 wird denjenigen Scholaren, die in der Latinität, und besonders in fundamento grammatico versäumet sind, in einigen Classen nachgeholfen, in einer andern aber werden von den profectioribus einige scriptores cursorie, für ietzo die Officia Ciceronis gelesen.

§. 4. In

§. 4. In zwey Classen bekommen die Scholaren in der Mathesi einen Unterricht. In der einen von denselben handelt man die Arithmetic, Geometrie und Trigonometrie in einem halben Jahr ab, in der andern werden die übrigen disciplinae mathematicae durchgegangen. Man hat auch in besagter Stunde eine Classem Physicam angelegt, die aber ordentlich nur den Winter über gehalten wird, darinnen man den Scholaren das nöthigste und beste von dieser nützlichen Wissenschaft beybringt, und mit den dazu dienlichen Experimenten erläutert; zu welchem Zweck der Anfang zu Anschaffung eines adparatus physici gemacht ist, womit man auch noch weiter fortfahren wird, um diese Lectiones um so viel nützlicher und angenehmer zu machen. Es werden aber zur Physic keine andere admittirt, als welche in latina secunda super. und prima sind, und in mathematica superiore gesessen haben. Weil auch die Anschaffung der nöthigen Instrumenten ausserordentliche Unkosten verursachet, so contribuiren die Scholaren dazu etwas weniges. Diese Lectiones physicae werden in den drey ersten Tagen der Woche gehalten, in den zwey letzten aber erklärt ein dazu bestellter Studiosus

Von den Classib. mathemat. wie auch der classe physica.

Medicinae die Beschaffenheit des menschlichen Leibes aus der Anatomie, und suchet ihnen bey der Gelegenheit das nöthige von der Erhaltung der Gesundheit beyzubringen.

Von den calligraph. und Frantzösischen Classen, wie auch der epistolographie.

§. 5. In eben dieser Stunde üben sich einige in der Calligraphie in einer Classe: und in drey andern Classen wird die Frantzösische Sprache docirt; weil es aber was ausserordentliches, und zuerst für die verordnet ist, welche noch ehe sie hieher gekommen, etwas im Frantzösischen gethan haben, so werden ausser denselben nur diejenigen in die Frantzösischen Classen aufgenommen, welche die Information bezahlen. Diejenigen aber, so Lust bezeugen, die Teutsche Sprache im Reden, Briefeschreiben und Versen zu üben, bekommen dazu Gelegenheit in der angelegten teutschen epistolographischen Classe.

Von der Paraenesi des Donnerstags, wie auch der Stunde von 11--12.

§. 6. Donnerstags hält einer der Inspectorum in der Stunde von 10 bis 11 eine Paraenesin an die sämtlichen Scholaren: worinnen er sie zum rechtschaffenen Christenthum zu erwecken sucht, ihnen gute Consilia zur nützlichen Einrichtung ihrer Studien giebt, und diesen und jenen Punct der guten Ordnung nach Befinden und Erforderung der iedesmaligen Um-

Umstände mit nöthigen Gründen erinnert und einschärffet. Um 11 Uhr gehen die Scholaren auf ihre Stuben, und müssen daselbst in der Stille und unter Aufsicht der Praeceptorum das ihrige verrichten. Um 12 Uhr wird das Zeichen zur Mittags-Mahlzeit gegeben, wobey sie sich ebenfalls unter Aufsicht befinden. Wenn sie von Tische kommen, ist ihnen erlaubt auf dem Hofe in gehöriger Stille und Bescheidenheit auf- und ab zu spatzieren: gegen drey Viertel auf zwey Uhr aber müssen sie auf ihren Stuben seyn, und nach gegebenem Zeichen sich so fort in ihre Classen verfügen.

§. 7. Um zwey Uhr werden denn die Lectiones wieder angefangen. In der ersten Stunde nemlich von 2-3 wird in den untern Classen bis auf quartam super. inclusive wieder die Lateinische Sprache tractirt. Die Scholaren in den obern Classen aber haben in derselben die Geographie und Historie. Zu jener sind gegenwärtig drey, zu dieser aber zwey besondere Classen angelegt. In der untersten Historischen soll die Historie des alten und neuen Testaments kürtzlich und summarisch in einem halben Jahr zu Ende gebracht werden: in der obern aber

Von den lection. latin. extraord. wie auch den geograph. und Historischen Classen von 2--3.

wird

wird die neuere Historie hauptsächlich und etwas ausführlicher abgehandelt.

Von den calligraph. und Griechischen Classen von 3--4. wie auch der repetit. mathem. von 3--4.

§. 8. Von 3-4 wird in vier unterschiedenen Classen die Calligraphie geübt. Zu gleicher Zeit tractirt man in sieben Classen die Griechische Sprache. Ausser dem neuen Testament und den LXX Interpret. werden auch in prima scriptores profani, und in der Poesie der Fasciculus graecus des Herrn Inspect. Freyers gelesen; auch von graeca quarta an, griechische Exercitia elaborirt. Diejenigen aber, welche in Classe physica sitzen, folglich in den Class. mathemat nicht seyn können, haben in dieser Stunde die drey letzten Tage der Woche über eine repetitionem mathematicam.

Von den Ebräischen, arithmet. und Lateinischen Classen von 4--5.

§. 9. Die Stunde von 4-5 ist haupsächlich für die Ebräische Sprache, welche in 6 Classen dociret wird, bestimmt, und werden in prima ebraica die schwersten Bücher aus den hagiographis gelesen. Diejenigen, welche nicht Ebräisch lernen, lesen zum theil in einer eignen Classe verschiedene scriptores latinos cursorie, als Lactantium, Plinium, Tacitum &c. die meisten aber treiben inzwischen die Arithmetic in 5 unterschiedenen Classen. Man hat sich bisher in den Rechen-Classen des Beutelischen Rechen-

Buchs

Buchs bedienet; wünschet aber, daß sich iemand die Mühe geben möchte, ein bequemeres zum Gebrauch der Schulen zu verfertigen. Uberhaupt ist noch zu mercken, daß in die classes ebraicas und graecas ordentlich niemand, als der wenigstens bis in latinam quartam superkommen, angenommen wird; damit die Scholaren in den untern Classen nicht mit alzuvielen Dingen überhäufet, noch auch im Schreiben und Rechnen versäumet werden.

Von Anwendung der Stunden von 5--9. besonders von der den Scholaren verordneten Leibes-Bewegung.

§. 10. Nach geendigten Lectionen werden die Scholaren den Sommer über vier Tage in der Woche, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags in verschiedenen Haufen, deren iedem ein gewisser Praeceptor vorgesetzt ist, zur nöthigen Leibes-Bewegung aufs Feld geführet: wobey sie sich alles Laufens, Spielens und Jagens enthalten müssen, als wodurch sie nicht allein zum Nachtheil der Gesundheit erhitzet, sondern auch gar leicht aus den Schrancken der nöthigen Bescheidenheit zu treten veranlasset werden. Die Absentes zu bemercken, wird der Catalogus bey einem ieden Haufen so gleich, wenn sie auf das Feld kommen, und auch bey der Rückkehr verlesen. Die Absentes müssen sich alsdenn dem Praecepto-

ptori durch einen Zettul von den Inspectoribus purgiren; wie denn niemand ohne Erlaubniß zu Hause bleiben oder anders wohin gehen darf. Sie müssen auch ohne Widerspruch, wohin es der Praeceptor für gut befindet, spatzieren, auch beständig diesem in der Nähe und unter seiner Aufsicht bleiben, nirgends einkehren, noch auf dem Felde Schaden thun. Mittwochens und Sonnabends aber im Sommer, wie auch den gantzen Winter über, sind sie in gedachten Stunden auf ihren Stuben, elaboriren ihre Exercitia, und besorgen die übrige Berufs-Arbeit. Von ordentlichen Ferien weiß man bey dieser Schule nichts; weil dieselbe wenigstens bey uns höchst schädlich seyn würden. Für die nöthige Leibes-Bewegung der Scholaren ist auf die vorher beschriebene Weise den Sommer über gesorget. Im Winter aber lässet man sie auch zuweilen auf eben solche Art und zu eben dem Zweck bey bequemen Wetter nachmittags enige Stunden ausgehen; wie man denn auch darauf bedacht ist, ihnen künftig noch andere Gelegenheit zur motion den Winter über im Hause zu verschaffen. Um 7 Uhr gehen sie wieder zu Tisch, und nach der Abend-Mahlzeit auf ihre Stuben: da

denn das Abend-Gebet um halb neun Uhr verrichtet, und nach denselben ein ieder nach der Vorschrift der Legum zu Bette zu gehen angehalten wird.

Von den öffentlichen und besondern Gelegenheiten der Erbauung am Sonntag.

§. II. An Sonn- Fest- und Buß-Tagen werden die zwey coetus, in welche die obern Classen abgetheilet sind, Wechsels-weise in die Kirche geführet; derjenige coetus aber von beyden, welcher zu Hause bleibt, wie auch die Scholaren aus allen untern Classen, werden in zwey dazu bequemen Schul-Stuben unter Aufsicht gehalten: da ihnen denn, nach Absingung einiger Lieder, von einem Vorgesetzten ein zur Erbauung gerichteter Vortrag geschicht. Zuweilen erlauben auch die Inspectores einigen, mit ihrem Stuben-Praeceptore in die Stadt-Kirchen zu gehen: da sie denn so wol unterwegs, als in der Kirche, beständig bey ihrem Praeceptore bleiben, und von diesem nirgends anders hingelassen, sondern so gleich nach der Kirche wieder nach Hause geführet werden müssen. Alle aber, so wol der in die Kirche zu führende coetus, als auch die andern, so in die angeordnete Priuat-Erbauung gehen, müssen sich auf das um drey Viertel auf 8 Uhr gegebene Zeichen an ihren Versammlungs-Orten einfinden: damit sie um 8 Uhr alle beysammen

seyn,

seyn. Nach geendigtem öffentlichen so wol als Haus-Gottes-Dienst, gehen sie auf ihre Stuben, und bleiben da in der Stille bis eilf Uhr: da von den Scholaren selbst auf einer ieden Stube ein Lied abgesungen und ein erbaulich Buch vorgelesen, und damit bis gegen 12 Uhr continuirt wird. Inzwischen visitiren einige dazu verordnete Praeceptores die Stuben und Fluren fleißig, um zu sehen, ob dabey alles ordentlich zugehe; die andern Praeceptores aber kommen gleichfalls auf der Stube, da die oben Cap. 2. berührte Conferentzen gehalten werden, zum Gebet zusammen, und rufen GOtt um seinen Beystand und den Segen ihrer Arbeit an den Anvertrauten an. Hierauf gehen um 12 Uhr alle ordentlich, wie zu andrer Zeit, zu Tisch, und um drey Viertel auf zwey wiederum, wie Vormittag, theils in die Kirche, theils in die Privat-Erbauung.

Von der repetition, wie auch der Ermahnung des Insp. mens. vicarii, und dem colloqu. bibl. der Inspectorum.

§. 12. Nach der Nachmittags-Predigt wird von den Inspect. und einigen Praeceptoribus eine Repetition dessen, was sie den Tag über gehört, in drey verschiedenen Classen catechetice angestellet. Gegen 5 Uhr gehen sie nach Hause, und müssen auf ihren Stuben bis drey Viertel auf 6 Uhr bleiben: da diejenigen, wel-

welche die Wohlthat des freyen Tisches im Wäysenhause entweder gantz, oder des abends geniessen, auf einem dazu gewidmeten Saal sich versammlen: woselbst der Inspector mensarum vicarius eine kurtze Ermahnung an sie hält, auch was etwa wegen des Tisches zu erinnern vorfällt, bey dieser Gelegenheit mit beybringt. Die andern, welche bey dem Oeconomo für ihr eigen Geld speisen, gehen zu gleicher Zeit in das Colloquium biblicum, welches die Inspectores halten. Es geschicht aber solches in zwey der ordentlichen Schul-Stuben, und wird von mehrern Leuten, doch nur allein Manns-Personen aus der Stadt, besucht, welche sich in einer der gedachten Schul-Stuben befinden; da die Schüler in der andern und also von jenen abgesondert sitzen. Um 7 Uhr wird es mit der Abend-Mahlzeit und auch nachher wie an andern Tagen gehalten.

Noch einige Erläuterungen, und zwar erstlich von der in dieser Schule eingeführten Methode.

§. 13. Das ist die Beschreibung der ordentlichen Einrichtung der gantzen Schule, zu deren Erläuterung und Ergäntzung noch eines und das andere hinzu gethan werden soll. Was also erstlich die bey ieder Lection zu beobachtende Methode, wie auch die bey den Lectionibus nöthige Scriptores und Auctores anbe-

langt; so würde es zu weitläuftig fallen, wenn man alles, so hieher gehörig, anführen wolte. Jedoch weil vielleicht mancher, der dieses lieset, gleichwol einige Nachricht hievon zu haben Verlangen tragen dürfte, so meldet man bey dieser Gelegenheit nur so viel: daß die Praeceptores vornehmlich angewiesen sind, sich in allen Lectionen des methodi erotematicae fleißig zu bedienen, damit so wol alle Dinge recht deutlich gemacht und genugsam wiederholet, als auch die Scholaren in mehrerer attention erhalten werden. Daher denn auch die Praeceptores alle unnöthige Ausschweiffungen vermeiden, dafür aber die Zeit zum fleißigen repetiren und examiniren anwenden müssen. Um ihnen nun die Praeparation auf alle Lectiones zu erleichtern, und sie in den Stand zu setzen, was nützliches vorzutragen, hat man schon seit mehrern Jahren den Anfang zur Collection einer Schul-Bibliothec gemacht, welche die Inspectores in Verwahrung haben, und worinnen sich die nützlichsten und nöthigsten Schul-Bücher von verschiedener Art finden; diese kan ein ieder Informator frey gebrauchen. Weil man auch dieselbe von Zeit zu Zeit zu vermehren bedacht ist, so wird sie der Schule künftig

noch

noch zu grösserem Nutzen gereichen. Was aber die Auctores und einige nöthige Bücher betrift, so die Scholaren brauchen, so findet man am Ende dieses gantzen Berichts ein besonderes Verzeichniß davon.

Von den Catalogis, und wie es mit den Absentibus gehalten wird.

§. 14. Sonst ist noch weiter anzumercken, daß in einer ieden Classe von dem Informatore ein Catalogus gehalten, zu Anfang einer ieden Stunde vorgelesen, und wer abwesend ist oder zu späte kommt, in demselben angemerckt wird: da denn der Scholar in der Lection des folgenden Tages durch einen von den Inspectoribus ihm gegebenen gedruckten, und auf die Zeit seiner Abwesenheit oder seines spätekommens gerichteten Zettel sich excusiren muß. Uberhaupt aber ist scharf untersagt, daß niemand für sich ohne Erlaubniß, und zwar alleine der Inspectorum, iedoch mit Vorwissen des Praeceptoris domestici, auch nur eine einige Lection versäume, oder gewärtig sey, deswegen bestraft zu werden; weil dergleichen Unternehmen höchst schädlich, und dem guten Zweck dieser Anstalten, und der darinnen eingeführten Ordnung gerade zuwider läufft.

Von wem und wie den Scholaren erlaubt werde in die Stadt zu gehen.

§. 15. Es kan auch niemand ausser den Inspectoribus einem Scholaren erlauben in die Stadt oder Vorstädte, und überhaupt ausser dem Hause, es sey wenn und wohin es auch wolle, zu gehen, weil widrigen Falls daraus viel Unheyl unausbleiblich entstehen würde. Die Inspectores aber erlauben es nicht anders als selten und in höchst nöthigen Fällen, und auch alsdenn nur ausser den Lections-Stunden. Die grosse Gefahr der Verführung, worinnen unsre Anvertrauten an diesem Orte stehen, und der viele Schaden, den das Stadt-Lauffen der Scholaren der Anstalt verursacht, erfordern nothwendig bey uns eine solche Einschränckung: welche wir weder dem ausschweifenden Trieb mancher Scholaren, noch auch den Urtheilen anderer Leute zu folge, die unsre hiesige Umstände nicht sattsam einsehen, und denen man es auch daher gerne zu gut hält, ändern können. Verständige und billige Gemüther aber werden uns auch gerne zu gute halten, wenn wir, nach so mancher betrübter Erfahrung, dasjenige abzuwenden bedacht sind, was wir unsern Anvertrauten höchst schädlich befunden haben. Zu dem ist auch eine solche Einrichtung gemacht, daß die Scholaren durch die dazu bestellte Bedien-

dienten, was sie brauchen, oder in der Stadt auszurichten haben, besorgen, und also das unnöthige Stadtgehen gar leicht unterlassen können.

§. 16. Die Nothwendigkeit also, wenn iemand in die Stadt zu lassen, können wir nicht nach dem Sinn der Scholaren oder auch der Auswärtigen beurtheilen: mithin gar nicht gelten lassen, wenn entweder Fremde, oder solche, die in der Stadt wohnen, unsre Anvertraute zu sich hinein haben wollen; oder wenn auch diese etwa einen Studenten oder andern Bekannten zu besuchen, oder auch executiones und andre vorgehende Dinge mit anzusehen begehren. Wir haben viele betrübte Exempel, wie manche, von denen man es nicht gehofft, und welchen man hierinnen zuweilen in guter Meynung gewillfahrt, dadurch in Unordnung und allerley böse Gesellschaft gerathen, auch mehrmals allerley schädliche und sie und andere zu vielem Bösen reitzende Dinge mit ins Haus gebracht: welches uns also billig witzig machen, verständige Eltern aber bewegen muß, von uns dergleichen für ihre Kinder nicht zu begehren. Denn wenn auch oft bey denjenigen Personen und an den Orten, wohin die Scholaren gehen wollen, nichts zu bedencken

Wichtige Ursachen der nöthigen und möglichsten Einschränckung des Stadtgehens der Scholaren.

wäre: so ist es uns doch unmöglich, bey so viel andern Geschäften und der grossen Menge, allezeit zu erforschen, ob sie die gegebene Erlaubniß nicht zu ihrem Schaden mißbrauchen. Demnach können wir nicht anders, als in den oben angeführten und andern Fällen, das Stadtlauffen so viel möglich abzuschneiden. Hiebey ist auch dieses nicht zu vergessen, welches uns gleichfalls die Erfahrung gelehret: daß manche Scholaren, wenn sie gesehen, wie man sie, oder andere, aus den angeregten Ursachen gehen lassen, sich alsdenn, um nur in die Stadt zu kommen, auf die Erfindung vieler Unwahrheiten gelegt; welche unmöglich bey der Weitläuftigkeit der Anstalt allezeit untersuchet und entdecket werden können, die ihnen aber gleichwol zum Strick in ihren Gewissen gereichen, und die wahre Frucht der Arbeit, so an ihnen geschicht, unterdrucken.

Von den actibus oratoriis, wie auch von den examinibus dieser Schule.

§. 17. Es werden auch zuweilen von den Lateinischen Classen actus oratorii gehalten, vornehmlich geschicht solches von den Primanern auf den Examinibus der Schule: deren das Jahr über vier angestellt werden, zwey solennia auf Ostern und Michaelis, deren iedes 2 Tage dauret, und zwey minus solennia in der Mitte des Januarii und Julii, da es nur einen

Tag

Tag währet. Es wird dabey immer ein Conspectus so wol der Lectionum examinandarum, als auch der orationum, welche in Lateinischer, Teutscher, Frantzösischer, Griechischer, auch wol zuweilen Ebräischer Sprache verfertiget werden, gedruckt, und in der Stadt herum geschickt. Es wird aber bey der Haltung der Orationum in prima vornehmlich auf diejenigen reflectirt, die schon das andre halbe Jahr darinnen sitzen, wie denn auch diejenigen alleine, die ein Jahr ausgehalten, valediciren dürfen. Und also peroriren auf den Examinibus hinfüro keine, als welche ein Jahr in prima, und denn auch die, welche zwar erst ein halb Jahr darinnen gesessen, aber doch auch noch das andere halbe Jahr darinnen zu bleiben und reifer zu werden gedencken. Nach den Examinibus solennibus werden so fort die neuen Lectiones wiederum von den Inspectoribus eingerichtet, und die Translocationes in allen Classen vorgenommen.

§. 18. Vor einigen Jahren hat man auch eine classem selectam denen zum Besten angelegt, die sich noch näher zur Vniuersität wollen zubereiten lassen. Sie ist meist nach der Beschreibung eingerichtet gewesen, die in der Methode des Paedago-

Von der vor einigen Jahren angelegten classe selecta.

dagogii Regii hievon zu finden. Es wird aber diese Classe, gleichwie auf dem Paedagogio Regio, nicht beständig, sondern bey uns nur alsdenn gehalten, wenn deren, die sich dazu bequemen wollen, wenigstens 6 sind. Diejenigen, so den gantzen auf ein Jahr eingerichteten cursum darinnen absoluirt, werden alsdenn mit einem Programmate auf die Vniuersität dimittirt. Gegenwärtig cessirt diese Classe, man ist aber bereit dieselbe wiederum anzulegen, so bald als die erforderliche Anzahl der hierzu tüchtigen Subiectorum vorhanden seyn wird.

Cap. V.

Von der Art der Erziehung / Disciplin und äussern Verpflegung der Scholaren der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

§. 1.

Von der Art der Erziehung überhaupt.

WAs die Art der Erziehung der Scholaren anbelanget, so ist alles dergestalt angeordnet, daß dieselbige durch die beständige Aufsicht,

sicht, gute Vorstellungen, und nöthige, doch möglichst gemäßigte Zucht, von dem bösen abgehalten, und nicht allein zu einem äusserlichen ehrbaren Verhalten und Erlernung nützlicher Wissenschaften, sondern auch zu einer aufrichtigen und ungeheuchelten Gottesfurcht nach Möglichkeit angeführet werden mögen. Wobey wir denn nach der Wahrheit versichern können, daß kein einiger Punct der eingeführten Ordnung nur nach blossem Gutdüncken gesetzt ist, sondern daß vielmehr alles und iedes durch die vieljährige Erfahrung bey den Anstalten höchst nöthig und unentbehrlich befunden worden: wie Verständige solches aus dem, was bereits in diesem Bericht angezeigt ist, und noch ferner vorkommen wird, gar leicht abnehmen werden.

Beantwortung einiger Vorwürfe, und Ablehnung des ersten von der allzu genauen Einschränckung.

§. 2. Bey aller gebrauchten Treue und Vorsichtigkeit aber ist es doch nicht allemal möglich gewesen, es allen recht zu machen. Einige haben gemeynet, man schräncke die jungen Leute allzu sehr ein, und daher komme es, daß sich manche hernach nicht in die Academische Freyheit zu finden wüsten, sondern noch mehr auszuschweiffen pflegten als andere, denen mehr Freyheit verstattet worden. Allein man sieht gar leicht, daß nicht eine gute, und an

sich selbst gar nicht sclavische Ordnung, sondern vielmehr die ungezämte Freyheit und grosse Verführung auf Vniuersitäten hieran schuld seyn: und daß wir folglich die nöthige Einschränckung der Jugend, dadurch selbige nur vom bösen abgehalten wird, um deswillen nicht aufheben können, weil einige zufälliger Weise die ungewohnte und schädliche Licentz auf Vniversitäten hernach um so viel mehr mißbrauchen. Da sich aber im Gegentheil auch viele finden, welche die gebrauchte Sorgfalt besser bey sich anschlagen lassen, und über deren Wohlverhalten man sich zu freuen billige Ursach hat: so kan um so viel weniger mit Grund behauptet werden, daß die in dieser Schul-Anstalt gemachte Ordnung zu anderer unordentlichem Wesen die eigentliche und nächste Veranlassung gebe. Wolte man auch auf besondere Exempel gehen, so würde sich zeigen, daß sich bey den allermeisten von denen, deren übles Verhalten man den Anstalten zur Last legen will, bereits auf andern Schulen oder bey den ihrigen, mithin ehe sie hieher gekommen, eine grosse corruption geoffenbaret, und also dieselben nicht erst alhier verdorben worden: daher die Ursache ihrer nachmaligen excesse auf Vniuersitäten, wovon sie in der

Zeit

Zeit ihres Hierseyns nach Möglichkeit abgehalten worden, nicht anders als höchst unbillig auf die Anstalten und die darinnen eingeführte gute Ordnung zurück geschoben werden kann.

§. 3. Andere hingegen haben gemeynet, man solte noch viel schärfer seyn, als es bisher für gut befunden worden. Allein solchen dienet zur nöthigen Nachricht, daß man diese Schule nicht als ein Zuchthaus anzusehen habe, sondern vielmehr alles auf eine liberale education der Kinder dergestalt angefangen sey, daß wir uns von solchen, die diese nicht bey sich wollen fruchten lassen, lieber gantz befreyet zu seyn wünschen. Daher denn auch alle und iede freundlichst gebeten werden, uns mit solchen jungen Leuten, die anderswo schon so corrumpirt worden, daß sie von den ihrigen nicht mehr zu bändigen gewesen, hinfüro lieber zu verschonen: da wir sonst nicht umhin können, uns von solchen, wenn wir dergleichen an ihnen gewahr werden, in Zeiten loszumachen, damit nicht andere besser geartete Gemüther von ihnen geärgert, und die Anstalten selbst dadurch übeln Nachreden exponiret werden.

Erinnerung an die, welche zuweilen mehr Schärfe verlangen.

§. 4. Was

Von der Disciplin-Ordnung.

§. 4. Was sonst die Disciplin, als ein unentbehrliches Stück bey der Kinder-Zucht, anbelangt, so haben die Praeceptores eine solche Instruction, vermöge welcher sie der Bosheit und allem wider die Ordnung lauffenden Unwesen mit Nachdruck steuren können: wobey sie aber doch angewiesen sind, alle Excesse in der Disciplin, wodurch den Kindern einiger Schaden geschehen kan, sorgfältig zu vermeiden. Wenn demnach ein Scholar wider seine Pflicht gehandelt, und dadurch Strafe verdienet hat: so hat der Praeceptor ihm sein Unrecht und Vergehen in Liebe, doch mit dem nöthigen Ernst, vorzustellen, und darauf die Bestraffung mit der Ruthe oder dem Stock auf eine väterliche Art und in gebührender Masse vorzunehmen. Anzügliche Schelt-Worte, schlagen an den Kopf, und dergleichen, welche meist aus einem unordentlichen affect herfliessen, wodurch auch zum theil der Gesundheit leicht geschadet, oder das Gemüth unnöthig verbittert wird, werden nicht gebilliget, sondern es wird vielmehr zu Verhütung dessen alle mögliche Sorgfalt angewendet. Jedoch kan sich kein Scholar hierauf beruffen, wenn er durch sein ausserordentlich freches und widriges Bezeigen einen Vorgesetzten grob

grob genug gereitzet, und sich dadurch etwas ausserordentliches zugezogen hat: wie mehrmal obseruiret worden, daß böse Gemüther es recht darauf angefangen, um nur Gelegenheit zu haben, sich über ihre Vorgesetzten zu beschweren. Noch viel unbilliger aber wäre es, wenn man diejenigen Ausdrücke für Schelt-Worte und ungebührliche Anzüglichkeiten ausgeben wolte, deren ein Vorgesetzter zuweilen sich bedienen muß, wenn er einem Scholaren sein ungezogenes Verhalten in seiner rechten Gestalt mit dem nöthigen Ernst und Nachdruck vorzustellen und zu verweisen genöthiget wird. Finden sich aber bey der vorzunehmenden Bestraffung eines Scholaren allerley bedenckliche Umstände, oder sind etwa in einer Sache mehrere implicirt, oder wofern auch iemand dem Praeceptori die submission zur Straffe verweigern, mithin die Sache auf eine oder die andere Art wichtiger und weitläuftiger werden solte: so geht der Praeceptor für sich nicht weiter, sondern zeiget vielmehr die Sache so fort den Inspectoribus an, welche dieselbe alsdenn vornehmen, weiter untersuchen, und nach Befinden gebührend bestraffen lassen. Auf bedürfenden Fall ziehen auch wol die Inspectores den

Herrn

Herrn Adi. Knapp, der, wie oben gedacht, in der Nähe wohnet, mit dazu, welcher ihnen denn auf Erfordern mit beytrit, und die Sache mit ihnen zugleich abthun hilft. In ausserordentlichen und wichtigern Fällen wird auch mit uns, den Directoribus selbst, communicirt, und also nach Möglichkeit dahin gesehen, daß auf der einen Seite das Böse zum Verderben der Anstalten nicht geduldet, aber auch auf der andern alle Vorsichtigkeit zur Vermeidung aller gegründeten Vorwürfe gebraucht werde.

Nöthige Erinnerung, besonders wie Eltern den nachtheiligen Relationen der Kinder nicht zu viel zu trauen.

§. 5. Wenn also dem ungeachtet doch zuweilen bey der Menge der benöthigten Arbeiter ein Versehen mit unterläufft, so werden sich Verständige doch bescheiden, solches in Liebe zu entschuldigen, und es nicht so gleich der gantzen Anstalt zur Last aufzubürden. Wie denn auch Eltern und andere Angehörige hierdurch gebeten werden, nicht so gleich allen Klagen ihrer Kinder zu glauben, sondern sich nur bey den Inspectoribus nach den Umständen zu erkundigen; weil mehrentheils junge Leute alle ihr Vergehen zu entschuldigen und gering zu machen, und hingegen den nöthigen Ernst ihrer Vorgesetzten für allzu grosse Härte auszugeben, oder doch, wo auch ein Versehen vorgegangen, alles

viel grösser und gefährlicher vorzustellen pflegen, als es sich in der That befindet: zumal wenn sie der genauern Aufsicht und Brechung ihres Eigenwillens überdrüßig, und daher auf Universitäten oder anders wo in mehrere Freyheit gesetzt zu werden begehren.

§. 6. Die äussere Verpflegung der Scholaren ist nach Möglichkeit also besorget, wie es die Erhaltung der Gesundheit und der Zweck der Anstalten erfordern. Diejenigen, welche von andern Örtern herkommen, und also ihre Eltern nicht hier haben, wohnen ordentlich auf dem so genannten langen Gebäude des Wäysenhauses, welches grossen Theils zur Wohnung der Scholaren destinirt, und mit einer hinlänglichen Anzahl Stuben versehen ist. Auf einer ieden Stube hat ein Praeceptor die besondere Aufsicht auf die Art, wie oben Cap. 2. mit mehrerm erinnert worden. Es finden sich auch auf einer ieden die benöthigten Tische, Stühle und Kleider-Schräncke, in den Kammern aber bequeme Spanbetten. Uberhaupt ist das gantze Gebäude räumlich, lüftig und helle, folglich mit den Eigenschaften einer gesunden Wohnung versehen. Auf diesem Gebäude nun wird von einem ieden die Wohnung, Holtz

Von der Scholaren Wohnung auf dem langen Gebäude.

und Licht bezahlet; und damit solches den Armen nicht zu schwer falle, so ist folgende Einrichtung gemacht. Alle Stuben sind mit Holtz und Licht gleich hoch taxirt: die Taxe aber wird unter die auf einer ieden wohnende Scholaren gleich repartirt, und wo also ihrer mehrere beysammen wohnen, kommt auf eine Person gar wenig, wie solches das folgende 6. Cap. nebst dem am Ende angehängten Verzeichniß der Kosten zeigen wird.

Warum man die auswärtigen Scholaren nicht in der Stadt wohnen lasse.

§. 7. Zuweilen suchen auch einige Eltern Erlaubniß, ihre Kinder in der Stadt oder in den Vorstädten bey ihren Freunden und Anverwandten wohnen zu lassen, wann etwa diese ihnen entweder die Wohnung frey, oder doch noch wohlfeiler, als im Wäysenhause geschehen kann, geben wollen. Nun ist zwar bisher von uns, den Directoribus, einigen, ob gleich wenigen, solches verstattet worden. Allein, weil man durch die Erfahrung befunden, daß das Wohnen in der Stadt den meisten Scholaren zum grossen Schaden gereiche, wovon die Ursachen oben Cap. 4. da von dem Stadtgehen geredet worden ist, nachzusehen, so werden wir künftig nicht leicht und ausser gantz besondern Umständen hierinnen gratificiren, und bitten daher, uns mit

der-

dergleichen Ansinnen gäntzlich zu verschonen. Verständige Eltern werden sich ohne das solches gerne gefallen lassen, wenn sie vernehmen, daß das wahre Wohl ihrer Kinder hiebey alleine intendirt, und auf die angezeigte Art nach Möglichkeit dafür gesorget sey, daß ihnen in Absicht auf die Wohnung ihrer Kinder die Kosten nicht zu schwer fallen mögen.

Von der Scholaren Speisung an dreyerley Tischen.

§. 8. Zur Speisung der Scholaren ist ein eigener Oeconomus für diese Anstalt angenommen, welcher dreyerley Tische hält. An einem speisen die Scholaren Mittags und Abends wöchentlich für einen Thaler: an einem andern für 18 Gr.. Endlich ist auch ein Tisch für 14 Gr., an welchem sie wöchentlich zu Mittage dreymal Fleisch, und zweymal dem Fleisch nahe kommende Speisen: abends aber eine Suppe, Butter und Brodt, nebst einem Nössel von dem in dem Brauhause des Paedagogii Regii gebraueten guten braunen Biers bekommen; welches Tractament auch die am 18 Gr. Tisch des Abends haben, da sie hingegen zu Mittage denen am Thaler-Tisch gleich gespeiset werden. Ist wegen des Tisches etwas zu erinnern, so geschicht solches bey den Inspectoribus, welche alsdenn auf be-

dürfenden Fall dem Oeconomo die nöthige Vorstellung thun. Was es aber mit denen, welche die Wohlthat des freyen Tisches auf dem Wäysenhause gantz, oder wenigstens Abends, geniessen, für eine Bewandniß habe, solches wird man im folgenden Cap. nothdürftig beschrieben finden.

Von Verpflegung und Wartung der Krancken.

§. 9. Für die, welche kranck werden, ist eine eigene Krancken-Pflege angeordnet, zu welcher 4 räumliche Stuben gehören. Auf 3 derselben werden die Patienten, wo es nöthig, gebracht, daselbst von einer dazu angenommenen Krancken-Wärterin verpfleget, und mit Artzeneyen versehen. Auf der 4ten Stube wohnet ein Informator nebst einem Studioso medicinae: von diesen beyden muß immer wenigstens einer zu Hause bleiben, die Patienten fleißig besuchen, was sie nöthig haben, besorgen, und gute Aufsicht über sie halten; wie denn auch der Informator früh und abends eine kurtze Betstunde mit ihnen zu halten hat. Der Studiosus medicinae erstattet dem Medico ordinario der Anstalten täglich von dem Zustande eines ieden Patienten den nöthigen Bericht; da denn dieser so wol die Patienten selbst öfters besucht, als auch die dienliche Artzeneyen, und wie es

sonst

sonst mit ihnen zu halten, gehörig verordnet: mithin können Eltern gewiß versichert seyn, daß an ihren Kindern, bey zustossenden Kranckheiten nichts versäumet werde. Die Artzeneyen müssen die Scholaren ordentlich bezahlen, für alles andere aber erlegen sie nichts ausserordentlich, und geniessen also durch diese Einrichtung eine besondere Wohlthat: indem es sonst manchen, zumal wenn er lange kranck ist, gar hoch zu stehen kommen würde, wofern er seine gantze Pflege und Wartung ausserordentlich bezahlen solte.

Cap. VI.

Von den erforderlichen Kosten auf der Lateinischen Schule des Wäysenhauses, wie auch von den Beneficiis, welche man die dürftigen Scholaren geniessen lässet.

§. 1.

Von den Kosten, welche erfordert werden, wenn Eltern ihre Kinder alhier halten wollen, ist bereits

Nachricht von den erforderlichen Kosten.

reits hiebevor ein eigen Blatt im Druck heraus gegeben worden, auf welchem die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten deutlich vor Augen gelegt sind, daß ein ieder den Uberschlag gar leicht darnach machen können. Man findet aber dem ohnerachtet für gut, ein ausführliches und auf verschiedene Fälle eingerichtetes Verzeichniß derselben mitzutheilen, welches man am Ende dieses Berichts als einen adpendicem angehänget findet.

Von den extraordinar. Frey-Tischen für die Dürftigen, und zwar Mittags.

§. 2. Demnach ist noch übrig, daß in diesem Capitel von den Beneficiis, welche man die nothdürftigen Scholaren im Wäysenhause geniessen läßt, eine hinlängliche Nachricht gegeben werde. Anfänglich also, da GOtt Gnade verliehen, daß manchem Armen in den Anstalten geholfen werden können, wurden zuförderst einige extraordinaire Frey-Tische für arme Studiosos angelegt, welche früh an einem dazu bestimmten Ort ihre Namen angeben musten, damit man wissen können, auf wie viel Personen zuzurichten wäre: diese funden alsdenn Mittags, wenn sie zu Tische kamen, ein warmes Zugemüß und Brodt, nebst einem Trunck Nachbier. Diese Veranstaltung ist denn auch zur Erleichterung manches armen Studiosi, der sonst unmöglich hier hätte

subsistiren können, bis ietzo beständig fortgesetzt worden. Weil aber auch hernach manche arme Scholaren hieher gekommen, so hat man auch für dieselbige auf den Mittag einige extraordinaire Frey-Tische angelegt: da sich denn diejenige, so daran zu gehen Erlaubniß gehabt, auf gleiche Art, wie die Studiosi, gemeldet, und mit denselben einerley Verpflegung genossen haben; solches hat man ebenfalls bis ietzo continuiret. Und da auch öfters von denjenigen Tischen, welche zu Mittag für die Studiosos gewidmet sind, leere Stellen bleiben, wofern sich nemlich nicht gar viele Studiosi angeben, so werden dieselben ebenfalls mit solchen Scholaren besetzt, die an den obigen Tischen nicht ankommen können.

Nöthige Erinnerung wegen der Frey-Tische.

§. 3. Woraus denn erhellet, daß sich niemand auf den gedachten Mittag-Tisch, als auf einen ordentlichen, Rechnung machen und dencken dürfe, er könne und müsse allezeit dabey angebracht werden. Denn weil derjenigen Scholaren, die dieses Beneficii zu geniessen Erlaubniß haben, ordentlich viel mehr sind, als der Stellen am Tische, so muß man bey Tische eine solche Einrichtung machen, daß es nach und nach an alle komme. Jedoch reflectirt man dabey vornem-

nemlich auf diejenigen, so auf dem Schul-Hause wohnen, und suchet dieselbe öfters als andere anzubringen. Diejenigen aber, welche nicht an die Tische aus angeregten Ursachen kommen können, müssen sich auf dasmal für ihr Geld bey dem Oeconomo der Lateinischen Schule etwas reichen lassen, und dasselbe unter Aufsicht eines Vorgesetzten verzehren; als wozu man bisher allerley Anstalten vorgekehrt, und künftig disfalls noch eine bequemere Einrichtung zu treffen suchen wird.

Eltern müssen für ihre Kinder etwas Geld mitbringen oder schicken.

§. 4. Also dürfen Eltern ihre Kinder nicht hieher schicken in der Meynung, man könne ihnen so gleich einen völligen Frey-Tisch verschaffen: sondern es ist vielmehr nöthig, daß sie etwas Geld mit übermachen, dafür sie im Anfang bey dem Oeconomo am 14 Gr. oder wenigstens mittags am 9 Gr. Tisch speisen können; bis man sie etwa hernach auf erhaltene Erlaubniß an dem Extra-Tische im Wäysenhause, so oft als aus oben angeführten Umständen möglich ist, anbringen kann. Doch wird, wie schon gedacht auch in diesem letztern Fall noch etwas, wiewol gar mäßiges, erfordert, damit sie dafür, wenn sie nicht an den Extra-Tisch kommen, das benöthigte Essen haben können.

§. 5. Mit

§. 5. Mit dem Abend-Tisch hat es in gewisser Masse eine andere Bewandniß. Denn weil abends keine ausserordentlichen Tische für die Studiosos, sondern nur ein paar ordentliche Abend-Tische für die Praeparandos verordnet sind; so zieht man an diejenigen Tische, welche Mittags von jenen besetzt gewesen, lauter Scholaren, und ist also für diese des Abends eine gewisse Anzahl Stellen gesetzet: daher deñ auch so vielen, als zur Besetzung aller dieser Stellen erfordert werden, Erlaubniß gegeben wird, ordentlich alle Abend zu speisen, ohne daß sie ihre Namen, wie wegen der Mittags-Mahlzeit geschehen muß, weiter aufzeichnen lassen dürfen. Wobey man denn wiederum besonders auf diejenigen sieht, welche auf dem Hause wohnen, und schon einige Zeit hier gewesen sind. Weil aber zuweilen von den Scholaren, die abends ordentliche Stellen haben, einige verreiset, oder kranck, oder aus andern Ursachen abwesend sind; so werden einige andere als Exspectanten angenommen, die sich abends einfinden, und erwarten, ob ein und die andere Stelle für sie offen bleibe. Diejenigen aber, welche auf diese Art nicht ankommen, und gleichwol auf dem Hause

Von den Frey-Tischen Abends.

wohnen, müssen sich, wie zu Mittag, in der Oeconomie etwas für ihr Geld, und unter Aufsicht, reichen lassen.

Von dem Mittags-Tisch für 9 Gr.

§. 6. Es finden sich auch immer einige, die Mittags bey dem Oeconomo an dem 14 Gr. Tisch speisen, denen aber, wenn sie es bedürftig sind, und sich sonst wohl verhalten, der freye Abend-Tisch im Wäysenhause gegeben wird. Diese bezahlen alsdenn dem Oeconomo für die Mittags-Mahlzeit wöchentlich nur 9 Gr. wie schon oben erwehnet ist. Will aber einer mittags an dem Extra-Tisch, und abends bey dem Oeconomo am 14 Gr. Tisch speisen, so bezahlt er diesem für die Abend-Mahlzeit wöchentlich 5 Gr.

Die Frey-Tische sind eigentlich nur für die auswärtigen Scholaren.

§. 7. Uberhaupt ist auch noch dieses anzumercken, daß die Wohlthat des freyen Tisches mittags so wol als abends, eigentlich nur für die Auswärtigen bestimmet ist. Mithin kann dieselbe den Einheimischen, die ihre Eltern oder nahe Freunde hieselbst haben, ausser gantz besondern Umständen, nicht angedeyhen, indem es sonst die Fremden entgelten müsten: denen es doch vorhin schon viel schwerer und kostbarer fällt, hier durch zu kommen, als denjenigen, welche die Ihrigen hier haben, und zu allem viel leichter vor jenen gelangen können.

§. 8. Da

§. 8. Da man sich nun bey den Anstalten dahin bemühet, für die Dürftigen eine solche Verfassung zu machen, daß sie um ihrer Dürftigkeit willen des Unterrichts, den sie sonst hier zu geniessen haben, nicht beraubet seyn dürfen; so hat man dabey erfahren müssen, daß manche bey vorgegebener Dürftigkeit die Wohlthat des freyen Tisches gesucht und genossen, da doch ihre Eltern wohl noch hinlängliche Mittel gehabt hätten, den Tisch für sie zu bezahlen; und daß also folglich manche wahrhaftig arme zurück stehen, und der Wohlthaten, deren sie vor jenen benöthiget gewesen, darüber entbehren müssen. Daher dem alle und iede Eltern hiemit hertzlich gebeten werden, sich an den Armen auf diese Art nicht zu versündigen, noch ihnen das zu entziehen, was eigentlich ihnen zu gut verordnet und bestimmet ist. Widrigen Falls können sich dieselbe nicht befremden lassen, wenn ihre Kinder von den Frey-Tischen ab- und an den Tisch des Oeconomi gewiesen werden; so bald man zuverläßig erfähret, oder an dem, was sie sonst aufwenden können, bemercket, daß sie sich dieser Wohlthat ohne Noth, zum Nachtheil der Armen, angemasset haben.

Wohlgemeinte Warnung an Eltern, die noch hinreichende Mittel haben, den Tisch für ihre Kinder zu bezahlen.

Gleichmäßige Erinnerung in Absicht auf die, welche die Information frey verlangen.

§. 9. Eine gleiche Erinnerung findet man auch in Absicht auf diejenigen nöthig, welche für ihre Kinder freye Information verlangen. Denn unter denselben haben sich bisher auch öfters gar manche befunden, die das ohne dem sehr mäßig angesetzte Schul-Geld gar wohl hätten erlegen können. Solchen dienet den zur Nachricht, daß das Wäysenhaus von der Lateinischen Schule nicht nur keinen äusserlichen Profit habe, wie sich manche vorstellen, sondern wenn auch gleich viel mehrere Scholaren für die Information bezahleten, als solches wircklich geschiehet, dieses dennoch nicht hinreichend seyn würde, daß man dafür den Praeceptoribus den Tisch, und was sie zum theil sonst noch bekommen, geben; geschweige denn ausser dem, was bey einer solchen Schul-Anstalt nöthig ist, davon bestreiten könte. Es muß daher von dem Wäysenhause zur Erhaltung der Schule ohne dem ein mercklicher Zuschuß geschehen; mithin ist es unbillig, wenn diejenigen Eltern, die noch wohl die benöthigte Mittel haben, sich einem so mäßigen und billigen Beytrag dem Wäysenhause zur Beschwerung entziehen wollen.

Einige

Einige besondere Erinnerungen an diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in der Lateinischen Schule des Wäysenhauses entweder ietzo erziehen lassen, oder solches künftig zu thun gedencken.

Nachdem von der gantzen Verfassung der Lateinischn Schule des Wäysenhauses der nöthige Bericht gegeben worden: so findet man für gut, noch einige wohlgemeinte Erinnerungen an die Eltern, welche ihre Kinder darin erziehen lassen, hinzu zu thun.

Eltern müssen sich die allgemeine Ordnung gefallen lassen.

§. 1. Es haben sich zuförderst Eltern sowol als Vormünder wohl zu prüfen, ob sie bey der Herschickung ihrer Kinder mit uns und der gantzen hiesigen Anweisung einerley Zweck haben, folglich sich unsere Ordnung, wie sie in diesem Bericht vorgelegt ist, gefallen lassen wollen: indem die Erfahrung mehrmals gelehrt, daß manche bald dieses bald jenes ausgesetzt, mithin uns zugemuthet haben, ihnen zu gefallen verschiedenes zu ändern, und den ihrigen in diesem und jenem Stück etwas besonders zu machen. Hierbey geben wir aber überhaupt allen verstän-

ständigen Eltern zu überlegen, ob es möglich sey, daß eine Solche Anstalt, worinnen so viele junge Leute beysammen leben, bestehen und mit Nutzen fortgeführt werden könne; wofern man nicht eine allgemeine und durchgängig zu beobachtende Ordnung einführen, sondern darein willigen wolte, wenn einer dis, der andere jenes, so von der Regel abgehet, besonders verlanget. Denn es ist gar leicht zu begreiffen, daß manche Dinge, ob sie gleich an sich zulässig wären, dennoch bey einer so grossen Anzahl und in solchen Umständen, worinnen wir uns an dem hiesigen Ort befinden, ohne den völligen Ruin der Anstalten nicht verstattet werden können.

Sie müssen ihren Kindern nicht allerley Commissiones auftragen.

§. 2. Nicht geringe Beschwerung und Schaden hat unter andern bisher verursachet, daß manche Eltern ihren hier seyenden Kindern allerley Commissiones aufgetragen, die sie in der Stadt hie und da bestellen sollen. Ob man nun gleich iederman von Hertzen nach Möglichkeit zu dienen bereit ist, so kann doch in diesem Fall nicht allemal, ja das wenigste mal zugelassen werden, was darin so oft begehret wird. Denn entweder müßten die Scholaren selbst deswegen in die Stadt gehen, oder alle solche Dinge durch die zur

Auf-

Aufwartung angenommene Personen bestellet werden. Das erstere kann aus den oben Cap. 4. angeführten Ursachen, und ausser dem auch darum nicht geschehen: weil eben dadurch, wie uns die Erfahrung gelehrt, manche Scholaren gereitzet werden, viele Commissiones zu suchen und zu übernehmen, oder gar zu erdichten, damit sie, da sie wissen, daß ihnen solches sonst nicht erlaubet wird, um so viel öfter in die Stadt kommen mögen. Einen Praeceptorem mitzuschicken, geht unter andern auch daher nicht an, weil diese in der Zeit, da es geschehen müste, auf ihren Stuben seyn und Aufsicht halten müssen. Die Aufwärter können es auch nicht besorgen, indem sie mit der nöthigen Bedienung der Praeceptorum und Scholaren selbst genug zu thun haben, und also ihr eigentlich Geschäffte nicht recht verrichten könten, wenn man sie mit Bestellung fremder Dinge überhäuffen wolte. Zu geschweigen, daß solches zu fordern auch aus dem Grunde unbillig wäre, weil es gar was geringes ist, was ein Scholar zu ihrem Unterhalt jährlich contribuirt; und um eins oder andern willen ihrer mehrere offenbarlich würden leiden müssen. Es können also Eltern hiebey bedencken, wie sie es alsdenn

denn machen würden, wenn ihre Kinder gar nicht hier lebeten: mithin werden sie leicht finden, wie sie sich anderer Gelegenheit bedienen können, ihre Commissiones hieselbst bestellen zu lassen; zumal da ihnen ja billig an der Bewahrung und Abhaltung ihrer Kinder von dem, was ihnen schädlich ist, ungleich mehr gelegen seyn muß, als an der Bestellung dieser und jener äusserlichen Sache, zu welcher sich ja wol noch auf andere Weise Rath findet.

Warum Privat-Stunden in dieser Schule nicht verstattet werden.

§. 3. Oefters begehren auch Eltern, daß man ihren Kindern, damit sie um so viel besser fort kommen mögen, Priuat-Stunden zulassen solle. Wenn aber auch die Eltern mehrmals nicht daran gedencken, liegen ihnen wol die Kinder durch allerley Vorstellungen so lange in den Ohren, bis sie sich dergleichen auch zu verlangen bewegen lassen. Bey dem letztern Fall werden alle und iede Eltern gebeten, darüber mit den Inspectoribus zu communiciren, und den von ihren Kindern angeführten Ursachen nicht so gleich zu trauen; weil sich dieselben insgemein von Seiten der Kinder entweder auf den Mangel der nöthigen Einsicht, oder auf unrichtige Absichten derselben gründen. Uberhaupt aber können in dieser

ser Anstalt Priuat-Stunden nicht zugelassen werden, weil sie derselben zum grösten Schaden und Ruin gereichen würden. Denn erstlich wird alles, was den Scholaren nützlich und nöthig ist, publice docirt, und wenn einer gebührend aushalten, und Fleiß beweisen will, so kan er nach und nach alles hören, ohne daß er sich auf einmal mit allzuvielen Dingen überhäuffen darf. Für die versäumten ist durch die Anlegung der Lateinischen Extra-Classen von 10-11 und von 4-5 bereits gesorgt, als in welchen ihnen nachgeholfen wird. Bleibt nun aber einer bey dem allen zurück, so liegt die Schuld an ihm selber, und es ist ein gewisses Zeichen, daß er entweder nicht den gehörigen Fleiß anwende, oder keine Tüchtigkeit etwas zu begreiffen besitze. Hiebey kan ein ieder leicht erachten, daß einem solchen in keinem von beyden Fällen durch Priuat-Stunden aufgeholfen werde. Denn unfleißige Scholaren werden dadurch in den Lectionibus publicis gemeiniglich noch viel nachläßiger, in Meynung, sie wolten alles durch die Priuat-Stunden ersetzen; welches letztere doch ordentlich fehl schlägt, indem sie die Privat-Lectionen eben so nachläßig als die öffentlichen tractiren, und jene so wol als

diese

diese unter allerley Vorwand gern ausfallen lassen. Bey gantz untüchtigen und stupiden aber kan man es priuatim eben so wenig als publice erzwingen. Was wolte auch bey einem so grossen coetu daraus werden, wenn man dergleichen concediren würde, da sich immer einer auf den andern zu beruffen, und für sich eben das zu begehren pflegt, was man einem andern ausserordentlich verstattet hat. Zu dem findet sich auch keine bequeme Zeit, da dergleichen füglich geschehen könte. Ordentliche Lections-Stunden dazu zu nehmen, wäre eine höchst verderbliche und offenbar schädliche Sache; die Frey-Stunden aber sind den Scholaren zu ihrer ordentlichen Arbeit mit Exercitiis u. s. w. und nöthigen Leibes-Bewegung unentbehrlich. Demnach wünschen wir, mit dergleichen Ansinnen hinfüro verschonet zu werden, da wir solches aus den angeregten wichtigen Ursachen nicht anders als abschlagen können.

Von dem grossen Schaden des vielen Verreisens.

§. 4. Unter die Ursachen, warum es mit mancher Scholaren ihrem studiren nicht fort will, wird auch nicht unbillig ihr öfteres und unnöthiges Verreisen gezehlet, wodurch nicht allein ihre Studien unterbrochen, sondern auch gemeiniglich ihre Gemüther so zerstreuet werden, daß

bey

bey manchen, wenn sie wieder zurück kommen, viele Zeit hingeht, bis sie ihrer Ordnung wieder recht gewohnen, urd die Lectiones mit gehöriger Application abwarten. Hieraus entspringt hernach mehrmals ein neuer Schade, daß nemlich manche gantz unreif aus den untern Classen auf die Vniuersitäten gehen, und daselbst unnütze und verdorbene Leute werden und bleiben. Denn weil sie wegen ihrer Negligentz und öftern Verreisens überall zurück und also länger als andre in den Classen sitzen bleiben, oder doch endlich nur Alters halben, und damit sie in einer Classe nicht gar versauren, mit fortgeschoben werden müssen: so werden sie endlich des Schulgehens überdrüssig, mithin weil sie zu keiner Classe recht reif sind, unordentlich und nachläßig, und wenn sie endlich mit genauer Noth kaum bis in secundam, oder wol gar nur bis in tertiam gekommen sind, so wollen sie gleichwol mit aller Gewalt Studenten werden. Weil nun dieses der jungen Leute offenbares Verderben, und eine dem Zweck der hiesigen Erziehung entgegen lauffende, auch zum Vorwurf der Anstalten gereichende Sache ist, wenn solche unreife Leute aus denselben kommen, die nichts thun, als die Zahl der verdorbenen

und unbrauchbaren Studenten auf Universitäten vermehren helfen; so ersuchen wir die werthesten Eltern unsrer Scholaren, die Wichtigkeit dieser Sache, die das Heyl ihrer Kinder anbetrifft, wohl zu überlegen, und von uns nicht zu begehren, daß wir ihre Kinder ausser dem äussersten Nothfall verreisen lassen.

Warum insbesondere die Fest-Reisen höchst schädlich.

§. 5. Manche stehen hierbey in den Gedancken, daß sich das Verreisen am besten auf die Fest-Tage schicke, weil die Scholaren alsdenn doch nichts in der Schule versäumten: allein solche bedencken nicht, welches der eigentliche Zweck unsrer gantzen Arbeit an der Jugend sey, und daß es uns daher nicht anders als beschwerlich, unsern Anvertrauten aber höchst schädlich sey, wenn sie auf die Fest-Zeiten ihre Gemüther zerstreuen, und der eine hie der andere dorthin reisen will. Denn dadurch werden wir gehindert, sie sämtlich auf dasjenige zu führen, wozu eigentlich dergleichen Feste verordnet sind; und wo man nicht nach aller Möglichkeit dieser Sache Einhalt thäte, würden wir in den Fest-Tagen die wenigsten Scholaren hier haben, und sie nachher so zerstreut wieder bekommen, daß dadurch der gantze Zweck der Erziehung zunicht gemacht würde.

§. 6. Be-

§. 6. Besonders hat man bisher vielfältig wahrgenommen, daß manche von denjenigen, welche in Absicht auf den Tisch, oder auch die Information, Beneficia geniessen, am meisten zu verreisen begehret. Denn weil solche Eltern die Kosten nicht so fühlen als andere, deren Kinder für ihr Geld leben, so sind sie um so viel leichter zu bewegen, ihre Kinder einmal nach dem andern nach Hause, oder anders wohin reisen zu lassen; in der Meynung, weil sie doch alhier den freyen Tisch und die freye Information bekämen, so könten sie um so viel länger hier bleiben, und das versäumte dadurch einbringen. Allein zu geschweigen, daß das letztere gantz unrichtig und wider die Erfahrung befunden wird, so ist es auch um deswillen unbillig, weil Eltern durch solche Interruptionen verursachen, daß ihre Kinder länger, als nöthig ist, hier verbleiben, mithin andere Dürftige gehindert werden, zum Genuß der Wohlthaten und des damit verknüpften guten Unterrichts zu gelangen. Man wird es uns also nicht verdencken, wenn wir in Ertheilung der Erlaubniß zu verreisen, bey denen, die Beneficia geniessen, mehr und mehr an uns halten, weil wir wichtige und wohlgegründete Ursachen vor uns haben, die uns dazu be-

Warum ins besondere das Verreisen derjenigen, die Beneficia geniessen, eingeschränckt werden muß.

bewegen. Wollen aber manche, wie es zuweilen geschicht, auf ihrem Sinn gegen alle gegründete Vorstellungen bestehen, und sich nicht weisen lassen: so darf es sie auch nicht befremden, wenn man sich entweder von ihren unordentlichen Kindern gantz los macht, oder die Beneficia fleißigen und ordentlichen Scholaren zuwendet, damit sie die von ihren Kindern genossene Wohlthaten und die Kostbarkeit der hier zuzubringenden Zeit und guten Gelegenheit besser schätzen und erkennen lernen.

Nöthige Erinnerung an die Eltern der Stadt-Kinder.

§. 7. Dieser Gelegenheit bedienen wir uns auch billig, die werthen Eltern unsrer Stadt-Kinder angelegentlich zu bitten, daß sie doch ihre Kinder fleißig und ordentlich zur Schule, auch zu Hause unter einer bessern Aufsicht halten. Denn bisher haben es gar viele darinnen an sich fehlen lassen, wodurch ihre Kinder versäumet und verdorben, den Vorgesetzten aber manche Noth, Unordnung und Bekümmerniß verursacht worden. Denn ie bequemer und leichter die Stadt-Kinder und ihre Eltern alles haben vor auswärtigen, ie weniger pflegen die Wohlthaten, die sie durch diese Schul-Anstalten geniessen, von vielen erkant zu werden. Wenn also manche gar nicht zu

bedeu-

bedeuten noch in die rechten Schrancken zu bringen sind, so finden sie keine Ursach sich zu beschweren, wenn man an ihnen und ihren Kindern, sonderlich in Ansehung derer, welche die freye Information geniessen, eben das thun muß, was auswärtigen widerfähret, wofern sie nicht auf vorhergehendes Erinnern zur Abstellung der Unordnungen zu bewegen sind.

§. 8. Es sind uns auch bisher von manchen Orten Kinder zugeschickt worden, welche von Natur zum Studiren gar kein Geschick gehabt, oder gar zu sehr versäumet worden, die aber gleichwol nach dem Willen der ihrigen mit aller Gewalt studiren sollen. Nun versucht man es zwar gerne, und sieht zu, wie weit man es bey einem ieden bringen könne; beweiset aber auch anbey an Eltern und Kindern die Treue und Aufrichtigkeit, daß man es ihnen bey Zeiten entdecket, wenn man dieser ihre Untüchtigkeit zum Studiren wahrnimmt, und für rathsamer hält, daß sie sich zu einer andern Lebens-Art appliciren. Es ist aber auch billig, daß sich Eltern und ihre Kinder hierinnen rathen lassen, und nicht begehren, daß man solche Leute zu ihrem eigenen grösten Schaden lange vergeblich hier haben, und dadurch befördern helfen soll,

Wie man es mit allzu sehr Versäumten, oder zum Studiren gantz Untüchtigen, halte.

soll, daß unnütze Studenten daraus werden, die hernach zu nichts rechts zu gebrauchen sind, und sich gleichwol anderer Arbeit schämen, mithin endlich müßig gehn und herum lauffen, oder doch auf andere Art ihrem Nächsten zur Last werden müssen. Am allerwenigsten können wir uns alsdenn auf die Geduld verweisen lassen, wenn sich solche Kinder noch dazu übel verhalten, und durch Verführung den übrigen schädlich, folglich ihnen selbst und andern an der Erreichung des Haupt=Zwecks hinderlich fallen.

Warum es höchst schädlich, wenn die Scholaren zu zeitig auf die Vniuersitäten gehen, nebst einem wohlgemeinten Rath an die Eltern.

§. 9. Höchst schädlich ist es auch, wenn die Scholaren zu zeitig auf die Vniversitäten gehen, und keinen rechten Grund in den Schul=Studiis, vermittelst der Durchgehung aller Classen, zu legen bedacht sind. Es handeln demnach Eltern sehr übel, wenn sie entweder aus eigenem Trieb, oder auf vieles Vorstellen und Anhalten ihrer Kinder sich zu einer so unzeitigen Veränderung resoluiren, und nicht zuvor mit den Inspectoribus communiciren, oder wenn auch dieses geschehen, gutem und wohlgegründeten Rath nicht folgen. Die Erfahrung lehrt es täglich, daß solche unreife Studenten im Studiren nicht nur nicht fortkommen, sondern auch noch viel leichter als andere

in

in ein unordentlich und liederlich Wesen gerathen, und hernach den Eltern lauter Hertzeleid verursachen. Wenn aber auch die Eltern einen Scholaren abrufen wollen, so ist es sehr dienlich, daß sie es zuerst den Inspectoribus, nicht aber den Kindern zuvor bekannt machen, sondern dieses letztere den Vorgesetzten zu rechter Zeit zu bewerckstelligen überlassen. Denn wenn manche die Zeit ihres Abzuges vorher wissen, wird ihnen inzwischen auf der Schule Zeit und Weile lang. Daher verfallen sie leicht in Unordnung, werden mißvergnügt und widerspenstig, und machen also kein gutes Ende. Bisher ist es auch zuweilen geschehen, daß manche von den ihrigen gegen die Zeit der Examinum solennium um Ostern und Michaelis, und zwar ohne einen sonderlichen Nothfall, abgerufen worden. Weil es aber höchst billig ist, daß die Scholaren auf den Examinibus beysammen seyn, und diejenigen, welche weggehen wollen, solches noch mit abzuwarten angehalten werden; so wird man denen, welche gleichwol darauf bestehen, vorher wegzugehen, künftig keine ordentliche Dimission, wie sonst gewöhnlich, ertheilen. Damit sie aber doch nicht unexaminirt durchkommen, so sollen sie in Gegenwart einiger Classen gantz

alleine aufgestellet, und von ihren Informatoribus ein Examen mit ihnen gehalten werden.

Erinnerung daß und warum mit der Bezahlung richtig einzuhalten.

§. 10. Weil auch bisher öfters manche mit der Bezahlung der nöthigen Kosten für ihre Kinder nicht richtig eingehalten haben, so findet man für nöthig, ausser dem, was oben Cap. 5. schon hievon gedacht ist, und in dem andern Anhang dieses Berichts, der ein Verzeichniß der Kosten in sich hält, noch vorkommen wird, diesen so wol, als auch andern, zur Nachricht bekant zu machen; daß die gantze Einrichtung des Wercks, wofern es ordentlich fortgeführt werden soll, nothwendig erfordere, daß die Gelder für die Scholaren bey dem Anfang eines ieden Viertel Jahres richtig, und zwar an guten und hier zu Lande gültigen Sorten praenumeriret werden. Denn weil die zur Erhaltung der Schule erforderte grossen Unkosten aus der Schul-Cassa bestritten werden müssen, diese aber nicht im Stand ist vorzuschiessen; so muß es hernach in Ermanglung der richtigen Bezahlung den Kindern überall fehlen, woraus denn lauter Unordnung und Schaden entstehet. Der Oeconomus und die Handwercks-Leute wenden sich auch in solchem Fall gemeiniglich an den Inspe-

spectorem, der die gantze Rechnung führet. Weil aber derselbe ihnen zu helfen ausser Stande ist, so fallen ihre billige Beschwerden und Klagen auf die zurück, welche daran Ursach sind, daß sie zu ihrem Schaden und wider die Christliche Billigkeit nicht zu rechter Zeit und accurat bezahlet werden.

§. 11. Damit nun fernerhin keine Irrungen und Unordnungen entstehen, so müssen die Gelder nicht an die Praeceptores, bey welchen die Scholaren auf den Stuben sind, noch viel weniger an diese selbst, sondern allein an den Inspectorem, der die gantze Schul-Rechnung hat, und ietzo Herr Jacob Gottfried Bötticher ist, übermacht werden: welcher denn auch darüber quittiret, und hernach den Eltern die gantze Berechnung davon überschickt.

An wen die Gelder zu addressiren.

§. 12. Niemals aber ist gut, wenn Eltern ausser diesem ihren Kindern entweder, wenn sie von Hause abgehen, Geld mit geben; oder auch hieher nachschicken, solches nach ihrem Gefallen zu ausserordentlichen Ausgaben zu verwenden. Denn die wenigsten wissen damit recht umzugehen, sondern vernaschen es, oder bringen es auf andere Art übel durch, und gewöhnen sich also fein zeitig zur

Warum es höchst schädlich, wenn Eltern den Kindern ausserordentlich Geld schicken.

Verschwendung. Daher ist rathsam, daß Eltern lieber, wenn sie es vermögen, anordnen, wie viel der Inspector wöchentlich ihren Kindern zum Frühstück und dergleichen ausserordentlich reichen soll; wobey alsdenn der Stuben-Praeceptor darauf zu sehen hat, daß sie es gebührend eintheilen, und nicht unnütz ausgeben. Manche Elten haben öfters in diesem und andern Stücken zu ihren Kindern ein allzugrosses Vertrauen, bedencken aber nicht, daß sie eben dadurch, wenn sie für sich Geld unter händen haben, davon die Vorgesetzten nicht wissen, zu solchen Unordnungen verleitet werden, von welchen sie widrigen Falls frey würden geblieben seyn. Weil auch ihrer mehrere auf Stuben und Kammern beysammen sind, so ist es um so viel gefährlicher, wenn ein Scholar Geld hat, weil er leicht darum kommen, oder von andern zu desselben schädlichen Anwendung üble Anschläge bekommen und dadurch verführt werden kann. Hat sich denn ferner ein Scholar einmal zu allerley Näschereyen und dem unordentlichen Essen und Trincken gewöhnt, und es kommt hernach eine Zeit, da er ausserordentlich von Hause kein Geld hat: so sucht alsdenn wol mancher

cher heimlich Geld zu borgen, auch wol gar etwas von seinen Sachen zu versetzen oder zu verkaufen oder andre sündliche Practicken zu machen, damit er nur Geld kriegen und seine unordentliche Begierden zu seinem Leibes- und Seelen-Verderben ausüben möge. Daher denn alle und iede Eltern unsrer Scholaren inständig gebeten werden, sich genau nach dieser wohlgemeinten Erinnerung zu achten; damit sie widrigen Falls nicht selbst an dem Verderben ihrer eigenen Kinder und anderer neben ihnen Ursache werden.

Wie es Eltern anzugreiffen, daß ihnen die Kosten erleichtert werden.

§. 13. Weil übrigens auch die Eltern öfters Klagen führen, daß ihnen die Kosten so schwer fielen, so ist vorläufig anzumercken, daß freylich an dem hiesigen Ort manche Dinge theurer als an denenjenigen Orten sind, von welchen die Scholaren zu uns kommen; mithin zu deren Anschaffung mehr erfordert werde, als wenn solches zu Hause geschähe. Daher thun Eltern sehr wohl, wenn sie ihre Kinder, ehe sie dieselben hieher schicken, wohl mit Kleidern und leinen Geräth versehen, daß sie damit eine Weile aushalten können. Wie es denn auch ohne dem sehr nützlich ist, daß ein ieder Scholar die gantze Kleidung doppelt

ha-

habe, damit er, wenn etwas zu repariren ist, um deswillen die Lectionen nicht versäumen dürffe. Nicht weniger dienet auch gar sehr zur Erleichterung der Kosten, wenn die Scholaren diejenigen Bücher, die hier gebraucht werden, mitbringen, weil die Anschaffung derselben auch gar bald sehr in das Geld einschneidet. Zu welchem Zweck man daher am Ende dieses Berichts ein Verzeichniß derselben angehänget, damit sich ein ieder darnach richten, und was er bereits von den benöthigten Büchern hat, mitbringen könne. Es geschicht aber auch nicht selten, daß Eltern über die Grösse der Kosten klagen, da sie doch selbst schuld daran sind. Denn weil es eine sehr gemeine Unart junger Leute, daß sich manche dessen, was sie bey andern von Kleidung und dergleichen sehen, so fort auch gelüsten lassen; so pflegen sie alsdenn den Eltern zuzusetzen, und wol gar vorzugeben, es müsse so seyn, und die allgemeine Mode erfordere es also. Lassen sich nun Eltern dagegen leichtgläubig finden, und fragen nicht an, sondern willigen in dergleichen bloß auf der Kinder Vorstellen, so kan man alsdenn nicht genug wehren, daß die Kosten höher, als sonst geschehen wür-

würde, anlauffen. Demnach ist zur Verhütung dessen nöthig, daß Eltern hierinnen diesem guten Rath folgen, und ihre Meynung an den vorgedachten Inspectorem deutlich überschreiben; damit ihr Wille den Kindern vorgezeiget, und sie um so viel leichter mit ihrem unordentlichen Begehren abgewiesen werden können.

Wie man es künftig mit denen halten werde, die den freyen Tisch im Wäysenhause haben, und doch sonst viel darauf gehen lassen.

§. 14. Nicht unberührt kan man auch bey der Gelegenheit lassen, daß wir Exempel haben, wie manche von denen, welche den freyen Tisch im Wäysenhause geniessen, ausserordentlich so viel Geld für Essen und Trincken ausgegeben, daß sie für dasselbe wenigstens am 14 Gr. Tisch ordentlich hätten speisen können. Da mögen nun Eltern selber urtheilen, ob sie nicht dadurch den offenbaren Schaden an der Gesundheit ihrer Kinder befördern, und ob es nicht höchst billig sey, daß solche künftig von dem freyen Tisch des Wäysenhauses ab- und den Tisch bey dem Oeconomo für ihr Geld zu nehmen, angehalten werden. Ferner ist auch nicht gut, wenn manche besonders in der Nähe wohnende Eltern ihren Kindern viele und allerley Eßwaaren schicken. Denn ob man solches gleich nicht schlech-

terdings zu hindern begehrt, so ist es doch den Kindern nachtheilig, wenn es zu oft und in Quantität geschieht: indem daraus eben das Unheil entspringt, als wenn sie Geld bekommen hätten, sich hier dergleichen anzuschaffen. Daß aber unsern Scholaren Wein, Bier oder andere Geträncke geschickt und von diesen alsdenn genossen werde, ist schlechterdings untersagt. Und wenn also künftig dergleichen an iemand kommen solte, so wird es wieder zurück geschicket werden.

Daß und warum keine fremde Wäscherinnen und Handwercksleute anzunehmen.

§. 15. Bißher ist es auch zuweilen geschehen, daß manche besonders in der Nähe wohnende Eltern für ihre Kinder nach eigenem Gutdüncken Handwercks-Leute oder Wäscherinnen, die aber nicht in der Anstalt bekant und recipirt gewesen, anzunehmen begehrt: oder auch wol würcklich, ehe man sichs versehen, angenommen und ins Haus gebracht. Es dienet daher zur Nachricht, daß eine gewisse Anzahl Handwercks-Leute und Wäscherinnen bestellet ist, die in denselben alleine arbeiten, und waschen dürfen; mithin kan nicht verstattet werden, daß weder ein Informator noch auch Scholar für sich andere annehme: weil

sonst bey der grossen Menge, der in den Anstalten befindlichen Personen, solcher Leute zu viel werden, mithin manche mit herein kommen dürften, die uns aus mancherley Ursachen nicht anstehen, und der Jugend schädlich seyn würden.

§. 16. Ubrigens ist es auch sehr gut, wenn Eltern mit den Vorgesetzten ihrer Kinder in einem guten Vernehmen zu stehen suchen. Denn wenn die Kinder solches gewahr werden, so contribuiret es gar vieles dazu, daß sie sich um so viel williger in alle nützliche Ordnung geben, und zum guten auferziehen lassen. Zu dem Ende ist dienlich, daß sie öfters mit dem Stuben-Praeceptor. correspondiren, und von dem Verhalten ihrer Kinder Nachricht einziehen. In wichtigern Fällen führen auch die Inspectores, und besonders derjenige von ihnen, der die Rechnungs-Sachen besorget, die Correspondentz: wer aber einige Beneficia verlangt, muß sich an uns, die Directores, selbst wenden.

Wie Eltern mit den Vorgesetzten ihrer Kinder zu harmoniren, und die Correspondentz zu führen haben.

§. 17. Weil ferner nicht zu vermeiden ist, daß manche Scholaren allerley Klagen gegen die Anstalten führen, wenn man ihnen den Eigenwillen brechen muß: so werden alle Eltern gebeten, solche ein-

Wohlgemeinter Rath, wie Eltern bey den Klagen der Kinder sich zu verhalten.

seitige Berichte ihrer Kinder nicht so schlecht hin anzunehmen, sondern die Inspectores vorher zu befragen, und was dieselben deswegen zu erinnern haben, auch anzuhören u. in Erwegung zu ziehen.

Der widrigen Falls zu besorgende Schade für Eltern und Kinder, nebst einer billigen Schluß-Erinnerung.

§. 18. Manche, die solchem höchst nöthigen und billigen Rath nicht gefolget, haben hernach mit grossem Schaden erfahren müssen, wie ihre Kinder durch ihre Klagen nichts anders gesuchet, als nur bald aus der ihnen so nöthigen und nützlichen Einschränckung in eine ungezämte Freyheit zu kommen, mithin sich fein zeitig in das äusserste Verderben zu stürtzen. Inzwischen begehrt man hiemit nicht zu leugnen, daß zuweilen wircklich einiges Versehen mit unterlauffen könne. Denn wenn man bedencket, wie viel und mancherley Arbeiter man brauche, und was der Unterricht und die gantze Erziehung einer so zahlreichen Jugend für Last mit sich führe, so kan man leicht begreiffen, zumal wenn man nur eine geringe Probe in seinem eigenen Hause zu machen Gelegenheit hat, wie es nicht leicht ohne alles Versehen abgehen könne. Es erfordert denn aber auch die christliche Billigkeit, daß man um deswillen nicht flugs das gantze Werck lieblos beurtheile, sondern vielmehr solches entschuldige und zum Besten kehre, zumal da man deswegen wohlgemeinte Erinnerungen

an-

anzunehmen, und an der wahren Verbesserung des Wercks zu arbeiten, geneigt und bereit ist.

Erster Anhang/
In sich haltend ein Verzeichniß der Bücher, welche die Scholaren brauchen.

I

Diejenigen Bücher, welche alle und jede in den Theologischen Classen und zur Erbauung haben müssen

Eine Teutsche Hand-Bibel.
J. A. Freylinghausens Gesang-Buch.
D. M. Luthers kleiner Catechismus.
A. H. Franckens Einleitung zur Lesung Heil. Schrift.
- Commentatio de scopo liberorum V. & N. Testamenti.
J. A. Freylinghausens Ordnung des Heyls.
- Definitiones theologicae.
- Compendium der Christl. Lehre.
- Grundlegung der Theologie.
Joh. Arnds vier Bücher vom wahren Christenthum.

II.

Diejenigen Bücher, welche in den untern Classen gebrauchet werden.

J. Langii Lateinische Grammatica.
C. Cellarii liber memorialis latinitatis probatae.
Cornelius Nepos.
Historiae Selectae.
H. Freyers Anweisung zur teutschen Orthographie.
Cellarii orthographia latina.
- breuiarium antiquitatum Romanarum.
H. Freyeri colloquia Terentiana.
Justinus.
Die hieselbst im Wäysenhause edirte erleichterte Griechische Grammatica.
N. Testamentum graecum.
J. H. Michaelis erleichterte Hebräische Grammatic.
Teutsche und Lateinische alhier in Kupfer gestochene Vorschriften.
Rechenbuch.

III.

In den obern Classen werden gebrauchet nachdem einer diese und jene Sprache oder Wissenschaft lernet.

Ciceronis epistolae.
- Orationes.
- Officia.

La-

Lactantius.
Julius Caesar.
Tacitus, Liuius.
Plinii epistolae & panegyricus.
J. G. Heineccii fundamenta stili cultioris.
- elementa philosophiae rationalis.
H. Freyeri oratoria in tabulas compendiarias redacta.
- Fasciculus poematum latinorum.
- Fasciculus poematum graecorum.
Versio septuaginta interpretum.
Herodianus.
Biblia Hebraica.
H. Freyers Abriß der Geographie.
- Einleitung zur Vniuersal-Historie.
J. Hübners kleiner Atlas scholasticus.
Ch. Wolfs Auszug aller Mathematischen Wissenschaften.
Tabulae sinuum & tangentium.
Frantzösische Grammatic.
Die Frantzösische Zeitungen.
Le Cellarius François par G. H. Plats.
Ein gutes Lateinisches Lexicon.
Mercure historique.
Lexicon graecum & ebraicum.

Anderer Anhang,

In sich haltend ein Verzeichniß

	der vierteljährigen Kosten. Thlr.	Gr.		der jährigen Kosten. Thlr.	Gr.
I. Für den Tisch					
1. wöchentlich zu 1 Thlr. machet	13	-	-	52	-
2. wöchentlich für 18 Gr. - -	9	18	-	39	-
3. - - für 14 Gr. -	7	14	-	30	8
4. Mittags-Tisch für 9 Gr.	4	21	-	19	12
II. Für Stube, Holtz, Licht und Aufwartung,					
1. wo ihrer 4 beysammen wohnen - - -	3	8		13	8
2. wo ihrer 6 beysammen sind -	2	8	-	9	8
3. wo ihrer 8 beysammen sind -	1	10	-	5	16
4. wo 12 auf einer Stube - -	1	-	-	4	-
5. wo 15 beysammen sind - -	-	18	-	3	
die Rechnung zu führen : : -	-	3	-	-	12

III. Für

	Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
III. Für Information	1	12	-	6	-
IV. Andere ordentliche Ausgaben, als					
1. Bett - -	1	-	-	4	-
2. Waschgeld - -	-	12 oder 16-18		2	-
3. Schuputzen - -	-	5	-	-	20
4. Reinigung - -	-	4	-	-	16
5. Aufwartungs Zulage - -	-	1	-	-	4
V. Dasjenige, welches ein für allemal gegeben wird, ist					
1. Für den Antritt zur Lateinischen Schule - -	-	12			
2. Für den Antritt auf der Stube		16			
3. An den Tisch, da man speiset					
für 1 Thlr. -	-	16			
für 18 Gr. - -	-	12			
für 14 Gr. und 9 Gr. - -	-	9			

Besondere Berechnung auf 4 mögliche Fälle eingerichtet.

I.

Wenn iemand speisete für einen Thaler, wohnete auf einer Stube, da ihrer vier beysammen sind, hätte ein Bette gemiethet, bekäme auf Verordnung der Eltern wöchentlich 6 Gr. würden die ordentlichen Kosten folgende seyn, nemlich:

	ein Viertel Jahr Thlr.	Gr.		jährlich. Thlr.	Gr.
Für dem Tisch -	13	-	-	52	-
Stube, Holtz, Licht - - -	3	8	-	13	8
Information -	1	12	-	6	-
Für die Führung der Rechnung - -	-	3	-	-	12
Bette - - -	1	-	-	4	-
Wachschgeld - -		18	-	3	-
Schuputzen - -	-	5	-	-	20
Reinigung - -	-	4	-	-	16
das extraordinarium - - -	3	6	-	13	-
Summa	23	8		93	8

II. Spei-

II.

Speisete hingegen iemand wöchentlich für 18 Gr. hätte seine Wohnung auf einer Stube da 6 beysammen, und bekäme wöchentlich ausserordentlich 4 Gr. würde die praenumeration nebst Bestreitung der übrigen ordentlichen Ausgaben zusammen machen

	ein Viertel Jahr.			jährlich.		
	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.
Für den Tisch -	9	-	18	39	-	-
Stube, Holtz, Licht	2	-	8	9	-	8
Information -	1	-	12	6	-	-
Für die Führung der Rechnung -	-	-	3	-	-	12
Bette - -	1	-	-	4	-	-
Waschgeld -	-	-	16	2	-	16
Schuputzen -	-	-	5	-	-	20
Reinigung -	-	-	4	-	-	16
Das extraordin.	2	-	4	8	-	16
Summa	17	-	22	71	-	16

III.

Nimmt einer den Tisch wöchentlich für 14 Gr. und eine Stube selb 8, und bekäme wöchentlich ausserordentlich 3 Gr. so machte es nebst den angeführten übrigen ordentlichen Ausgaben

ein Viertel Jahr. jährlich.

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Für den Tisch -	7 -	14	30 -	8
Stube, Holtz, Licht	1 -	10	5 -	16
Information -	1 -	12	6 -	-
Bette - -	1 -	-	4 -	-
Für die Führung der Rechnung -	- -	3	- -	12
Waschgeld -	- -	12	2 -	-
Schuputzen -	- -	5	- -	20
Reinigung -	- -	4	- -	16
das extraordin.	1 -	16	6 -	16
Summa	14 -	4	56 -	16

IV. Be-

IV.

Bezahlte endlich iemand nur den Mittags-Tisch mit 9 Gr. indem er dabey das Beneficium des freyen Abend-Tisches genösse, wohnete auf einer Stube da 8 beysammen, und bekäme wöchentlich ausserordentlich 2 Gr., würden die Kosten seyn

	ein Viertel Jahr.			jährlich.		
	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.
Für den Mittagstisch	4	-	21	19	-	12
Stube, Holtz, Licht	1	-	10	5	-	16
Information -	1	.	12	6	-	-
Bette - -	1	-	-	4	-	-
Waschgeld -	-	-	12	2	-	-
Für die Führung der Rechnung -	-	-	3	-	-	12
Schuputzen -	-	-	5	-	-	20
Reinigung -	-	-	4	-	-	16
Das extraordin.	1	-	2	4	-	8
Summa	10	-	21	43	-	12

Not. I.

Not. 1. Man hat diese vier Fälle besonders berechnen wollen: damit ein ieder mit Beyhülfe der praemittirten allgemeinen Berechnung durch ein gar leichtes addiren und subtrahiren finden könne, wie hoch sich die vierteljährigen und jährigen Kosten belauffen, wenn in den zum Exempel angeführten Fällen in Absicht auf den Tisch, oder Stube u. d. g. eine Aenderung beliebet wird.

Not. 2. Wenn einer respect. seine eigene Betten hat, die Reinigung nicht braucht, und die Schuhe nicht putzen lässet, oder wenn auch etwa einige von denen, die am 9 Gr. Tische speisen, die Information frey haben; so gehet das für iedes angesetzte von den vierteljährigen und jährigen Kosten ab.

Not. 3. Ausser dem, was berechnet worden, sind nun noch andere Ausgaben, die man unmöglich zum Voraus überschlagen kann: als was die Scholaren für Schuhe, Strümpfe, Peruquen, übrige Kleidung, die Reparatur der Kleider, Leinen-Geräth, Federn, Tinte,

Pa-

Papier und die benöthigten Bücher u. d. brauchen. Wobey man aber die werthesten Eltern unserer Scholaren nochmalen erinnert, den Kindern ja nichts, weder von nicht nöthigen oder kostbaren Arten der Kleidung, sie mögen auch diese oder jene Ursache der Nothwendigkeit vorgeben, zu bewilligen; ohne vorher mit dem Inspectore, der die Rechnung führet, communiciret zu haben, weil dadurch manche unnöthige Kosten abgeschnitten werden. Wie man denn auch an unsrer Seite zwar gern siehet, daß sich die Scholaren reinlich und ordentlich halten; alles aber, was überflüßig und zum schädlichen Pracht gehöret oder führet, gern abgeschnitten und verhindert wissen will.

Not. 4. Weil diejenigen, welche auf Stuben selb 4 oder selb 6 wohnen, vor andern eine merckliche Commodität haben, man auch dergleichen bloß auf vieles Anhalten ehedem verstattet hat: so hat man auf das pretium einer Stube von 4 quartaliter noch 13 Gr. und auf das pretium einer Stube von 6 quartaliter noch 9 Gr. geschlagen: weil ins-

ins besondere das Holtz von Zeit zu Zeit an dem hiesigen Ort gar viel theurer worden, mithin billig ist, daß diejenigen, so etwas bemittelt sind, sich eine so mäßige Beyhülffe zur Erleichterung der Anstalt gefallen lassen.

Bild.

Freylinghausen

~~1102-656~~

~~Bericht~~

K

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freylinghausen, Johann Anastasius,

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Waysenhauses zu Glaucha vor Halle

Halle 1736

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Bild 750
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11234858-8
VD18 10757538-004